



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1961

Samstag, den 13. Mai 1961

Nr. 19

| I N H A L T : | Seite | Seite |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------|
| Der Hessische Ministerpräsident | | |
| Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland | 525 | |
| Staatliche Anerkennung von Rettungstaten | 525 | |
| Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 4. bis 27. 4. 1961 | 526 | |
| Der Hessische Minister des Innern | | |
| Hinweise für die Kennzeichnung und Verkehrsregelung bei Vermessungsarbeiten auf öffentlichen Straßen; hier: Mitwirkung der Verkehrspolizei | 526 | |
| Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Meldegesetz (VVMeldeG) | 526 | |
| Pauschalierte Reisekostenvergütung für Vollzugsbeamte der staatlichen Polizei | 540 | |
| Der Hessische Minister der Finanzen | | |
| Kraftfahrzeugsteuer; hier: Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Zugmaschinen und Anhänger (§ 2 Nr. 6 KraftStG 1961) | 541 | |
| Landesrichtlinien über die Entrichtung der Postgebühren usw. | 542 | |
| Erstattung von Rentenleistungen nach § 72 Abs. 1 G 131 und § 99 AKG; hier: Buchung der vom Land zu tragenden Leistungen | 542 | |
| Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung | | |
| Generalvollmacht für Herrn Ministerialrat Ernst Fritzsche | 542 | |
| Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr | | |
| Eintragung des Gemeindeverbindungsweges von der Zonenrandgemeinde Kleinensee im Landkreis Hersfeld, Reg.-Bez. Kassel, bis zur Einmündung in die LIO Nr. 5 (Bengendorf) und bis zur Einmündung in die LIO Nr. 3251 (Hönebach) in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung | 542 | |
| Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen | | |
| Erhöhung der Fürsogerichtssätze ab 1. 6. 1961 | 543 | |
| Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen | 543 | |
| Der Regierungspräsident DARMSTADT | | |
| Verlegung der Dienststelle des Regierungsveterinärrates des Landkreises Groß-Gerau von Trebur nach Groß-Gerau | 546 | |
| Öffentlicher Anzeiger | 547 | |
| Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1961 | 553 | |

508

Der Hessische Ministerpräsident

Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland an folgende besonders verdiente Frauen und Männer verliehen.

GROSSES VERDIENSTKREUZ

Grabowsky, Prof. Dr. Adolf, Marburg/Lahn,
Ulm, Fritz Otto, Verleger, Wiesbaden,

VERDIENSTKREUZ I. KLASSE

Bone von Schwerin, Hans, Landrat, Gießen,
Grünewald, Dr. Friedrich, Oberstudiendirektor a. D.,
Offenbach/Main,

VERDIENSTKREUZ AM BANDE

Bouffier, Robert, Kreisfeuerwehrinspektor a. D., Gießen,
Heinz, Bernhard, Stadtoberinspektor a. D., Braunsfels
(Lahn),
Jamin, Friedrich Jakob, Bäckermeister, Geisenheim/Rhein,
Kraft, Heinrich, Gemeindevertreter, Friedrichsdorf,
Kress, Johann, Kreisamtmann, Schlüchtern,
Lehr, Hermann, Regierungsamtmann a. D., Wiesbaden,
Müller, Karl, Regierungsoberinspektor a. D., Gießen,

Peter, Hermann, Bürgermeister, Frohnhausen,
Röder, Dr. Peter, Arzt, Weiterstadt,
Schäfer, Christian, Stadtbauverwalter a. D., Wolfhagen,
Schäfer, Ernst, Oberamtsanwalt a. D., Limburg/Lahn,
Schneider, Heinrich, Bürgermeister a. D., Anspach,
Schulz, Artur, Kaufmann, Darmstadt,

VERDIENSTMEDAILLE

Damm, Elisabeth, Ordensschwester, Petersberg (Schwe-
ster Carentina),
Machon, Peter, Bergmann, Frankfurt/Main.
Wiesbaden, 26. 4. 1961

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
II/3 Az.: 14a 02/03
StAnz. 19/1961 S. 525

509

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen dem Elektromeister Herrn Ludwig Pfannkuche in Karls-
hafen.

Wiesbaden, 23. 3. 1961

Der Hessische Ministerpräsident — II/6-14c
StAnz. 19/1961 S. 525

510**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes
in der Zeit vom 13. 4. bis 27. 4. 1961**

| Statistische Berichte | Preis DM |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| A I 1, A I 2 — hj 2/60 Die Wohnbevölkerung der hessischen Gemeinden am 31. 12. 1960 | 2,— |
| A I 1, A IV 5 — vj 4/60 Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 4. Vierteljahr 1960 — kreisweise — | 1,50 |
| C III 1 — vj 1/61 Der Schweinebestand am 3. März 1961 in Hessen (endgültiges Ergebnis) | —,50 |
| C IV 3 — m 3/61 Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen in Hessen im März 1961 Eierzeugung und -verwendung Stärke der Hennenhaltung Schweinebestandsentwicklung Ergebnisse der Schweineverkäufe Preisberichterstattung Vorräte an Getreide und Kartoffeln Ende März 1961 Lebendgewichte der Hausschlachtungsschweine im Schaltjahr 1960/61 | —,50 |
| E I 1, E I 2, F I 1 — m 3/61 Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen — Vor- auswertung — Die Industrie in Hessen (Monatlicher Industriebere- berichterstattung für März 1961) Die industrielle Produktion in Hessen im März 1961 Das Bauhauptgewerbe in Hessen (Monatliche Bau- berichterstattung für März 1961) | 1,— |
| E I 1, E I 2, F I 1 — m 2/61 Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen im Fe- bruar 1961 | 1,— |

Die Industrie in Hessen (Monatlicher Industriebere-
berichterstattung für Februar 1961)Die industrielle Produktion in Hessen im Febr. 61
Das Bauhauptgewerbe in Hessen (Monatliche Bau-
berichterstattung für Februar 1961)

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| G I 1 — m 3/61 Die Umsätze im Einzelhandel in Hessen im März 1961 (Schnellbericht) | —,50 |
| G III 1 — m 2/61 Die Ausfuhr Hessens im Februar 1961 | 1,— |
| H I 1 — m 2/61 Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Februar 1961 — Vorauswertung — Vorläufige Zahlen — | —,50 |
| H IV 1 — m 2/61 Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichts- gemeinden im Februar 1961 | —,50 |
| L II 1 — m 3/61 Landes- und Bundessteuern in Hessen im März 1961 | —,50 |
| N I 1 — vj 4/60 Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im November 1960 und im Jahre 1960 Teil I: Verdienste und Arbeitszeiten der Industrie- arbeiter | 1,— |
| N I 1 — vj 4/60 Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im November 1960 und im Jahre 1960 Teil II: Angestelltenverdienste | 1,— |
| N I 2 — hj 2/60 Arbeiterverdienste im Handwerk im November 1960 | —,50 |

Wiesbaden, 27. 4. 1961

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 4 (a) — Az.: 77 a 241 61

StAnz. 19/1961 S. 526

511**Der Hessische Minister des Innern**An alle
Polizeidienststellen des Landes Hessen**Hinweise für die Kennzeichnung und Verkehrsregelung bei
Vermessungsarbeiten auf öffentlichen Straßen**

hier: Mitwirkung der Verkehrspolizei

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Fi-
nanzen ordne ich in Ergänzung der im StAnz. 1960 S. 1314
veröffentlichten Hinweise für die Kennzeichnung und Ver-
kehrsregelung bei Vermessungsarbeiten auf öffentlichen
Straßen vom 26. 9. 1960 folgendes an:

1. Die Verkehrspolizei hat auf ihren Streifen auf die ord-
nungsgemäße Absicherung der Meßstellen zu achten und
durch geeignete Maßnahmen zu einer gefahrlosen und
schnellen Durchführung der Vermessungen beizutragen.
2. Wenn die Meßtrupps bei Vermessungsarbeiten auf den
Straßen wegen des starken Verkehrs oder unüber-
sichtlicher Straßenverhältnisse polizeiliche Unterstützung
für erforderlich halten, werden sie nicht nur nach Ziffer 2
der Hinweise vom 26. 9. 1960 den Straßenverkehrsbehör-
den die vorgesehene Anzeige erstatten, sondern auch die
zuständige Polizeidienststelle verständigen.
3. Das Recht der Verkehrspolizei, in Einzelfällen aus poli-
zeilichen Gründen von den Hinweisen abweichende An-
ordnungen zu treffen (§ 47 [3] StVO, § 6 HPolG), bleibt
unberührt.

Wiesbaden, 27. 4. 1961

Der Hessische Minister des Innern
III k 1 — 66 k 06.13
StAnz. 19/1961 S. 526**512****Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Meldegesetz
(VVMeldeG)**Zur Ausführung des Hessischen Meldegesetzes vom 22. Sep-
tember 1960 (GVBl. S. 201) bestimme ich folgendes:**I. ALLGEMEINES****1. Anmeldung (§ 1)**(1) Das Beziehen einer Wohnung ist ein tatsächlicher Vor-
gang, der weder eine Wohnsitzbegründung noch die Geschäftsfähigkeit des Einziehenden voraussetzt. Wird in einem Raum
aus besonderem Anlaß nur übernachtet, so liegt kein Be-
ziehen einer Wohnung vor.(2) Wer seine Wohnung beibehält und daneben an einem
anderen Ort eine zweite (dritte) Wohnung dauernd oder
vorübergehend bezieht, braucht sich nicht abzumelden. Er
ist jedoch verpflichtet, sich am Ort der zweiten usw. Wohnung
anzumelden und dabei zu erklären, welche Wohnung er als
seine Hauptwohnung ansieht. Der Meldepflichtige ist dar-
auf hinzuweisen, daß die Hauptwohnung vielfach Anknüp-
fungspunkt für öffentliche Pflichten und Rechte ist. Die
Hauptwohnung kann auch ggf. ein Indiz dafür sein, daß
der Wohnungsinhaber dort den Mittelpunkt seiner Lebens-
beziehungen hat (Wohnsitz im Sinne des BGB). Erforder-
lichenfalls ist der Meldepflichtige auch hierauf hinzuweisen.
Erklärungen über die Änderung der Hauptwohnung, die
nicht anlässlich der An- oder Abmeldung abgegeben wer-
den, sind unter Verwendung eines Vordrucks nach dem
Muster der Anlage 1 zu beurkunden. Mehrausfertigungen
der Erklärung sind dem Hessischen Statistischen Landesamt
auf dem unter III A a (1) vorgeschriebenen Weg und der
Meldebehörde der weiteren Wohnung zu übersenden. Diese

Erklärungen sind jedoch nur zu verlangen, wenn sich die Wohnungen in verschiedenen Gemeinden befinden.

(3) Der Meldepflichtige muß sich auch dann fristgemäß bei der Meldebehörde anmelden, wenn eine etwa erforderliche Aufenthaltserlaubnis oder Zuteilung der Wohnung noch nicht vorliegt oder nicht zu erwarten ist. Die Meldebehörde hat auch in diesen Fällen die Anmeldung entgegenzunehmen und die Meldebestätigung zu erteilen. Die Entscheidung über eine Aufenthaltserlaubnis oder Zuteilung der Wohnung wird dadurch nicht berührt.

(4) Zelte sind in der Regel nicht als Wohnungen anzusehen. Vgl. jedoch § 10 Abs. 3.

(5) Sofern Neugeborene in der Geburtsgemeinde verbleiben, wird die Meldebehörde des Geburtsortes durch den Standesbeamten unterrichtet.

2. Abmeldung (§ 2)

(1) Ausziehen bedeutet das endgültige Verlassen einer Wohnung. Als genügende Angabe des Verbleibs ist es auch anzusehen, wenn der Meldepflichtige, der noch keine neue Wohnung besitzt, seinen Arbeitgeber, Verwandte oder andere Personen angibt, über die ihn bis zu seiner Anmeldung Zuschriften erreichen.

(2) Bei Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde bedarf es nur der Anmeldung, soweit keine besondere Umzugsmeldung (§ 15 Abs. 2) vorgeschrieben ist.

3. Meldepflichtige Personen (§ 3)

(1) Bei Anmeldung von Personen, die noch nicht 16 Jahre alt sind und außerhalb des elterlichen Hauses Wohnung nehmen, sind von der Meldebehörde die Namen, Geburtsdaten, der Wohnort und die Wohnung der Eltern auf dem Meldeschein zu vermerken.

(2a) In der dem Wohnungsgeber auferlegten Meldepflicht liegt zugleich das Recht, den Wohnungsnehmer (Mieter, Untermieter) zur Erfüllung seiner Meldepflicht anzuhalten. Treten dabei Schwierigkeiten auf, sollen ihn die Meldebehörden auf Wunsch durch entsprechende Belehrung der Mieter oder Untermieter unterstützen und diese zur Erfüllung ihrer Meldepflichten anhalten.

b) Als Verwalter ist auch ein im Hause wohnender Mieter oder Untermieter anzusehen, den der Hauseigentümer mit seiner Vertretung in Meldeangelegenheiten beauftragt hat.

4. Meldung des Hauptmeldepflichtigen (§ 4)

(1 a) Der Hauptmeldepflichtige kann sich bei der Abgabe des Meldescheins auch durch einen Minderjährigen über 15 Jahre vertreten lassen, sofern dieser verständlich genug ist, zweckentsprechende Auskünfte zu geben und Aufträge an den Meldepflichtigen zu übermitteln.

b) Der Meldepflichtige kann neben dem Familiennamen auch Ordens- oder Klosternamen sowie Künstlernamen, zu denen auch Schriftstellernamen zählen, in den Meldeschein eintragen.

c) Als bisherige Wohnung ist bei der Anmeldung stets die Wohnung anzugeben, unter der der Meldepflichtige zuletzt gemeldet war. Es ist beispielsweise in den Fällen, in denen jemand seine erste Wohnung beibehält und daneben in einer anderen Gemeinde eine zweite Wohnung bezieht und anschließend diese zweite Wohnung aufgibt, um eine andere weitere Wohnung zu beziehen, als bisherige Wohnung nicht die erste, sondern die zweite Wohnung anzugeben. Die beibehaltene erste Wohnung ist jedoch im Kopf des Meldescheins unter Nr. 1 anzugeben. Diese Bestimmung ist genau zu beachten, da das Statistische Landesamt nach diesen Angaben die Bevölkerungszahlen (Wohnbevölkerung) fortschreibt.

d) Meldet sich jemand aus einem Lager an, in dem er meldebehördlich erfaßt wurde, so gilt als bisherige Wohn-gemeinde die Lagergemeinde.

e) Bei einem Zuzug aus Berlin ist anzugeben, ob sich die bisherige Wohnung in Berlin (West) oder im Sowjetsektor von Berlin befand, beim Fortzug nach Berlin, ob sich die künftige Wohnung in Berlin (West) oder im Sowjetsektor von Berlin befindet. Zwischen Berlin (West) und dem Sowjetsektor ist außerdem zu unterscheiden bei der Frage nach dem Geburtsort und nach dem Wohnsitz am 1. September 1939 in den Meldescheinen.

f) Für die Auswertung durch das Statistische Landesamt und das Arbeitsamt ist die genaue Berufsbezeichnung erforderlich. Sie ist daher vom Meldepflichtigen nicht allgemein, sondern spezifiziert anzugeben, z. B.:

Landwirtschaftliche Berufe: Landwirtschaftlicher Gehilfe, Knecht, Landkraftführer, Melker, Landschaftsgärtner, Gartenbautechniker, Baumwart (nicht nur Arbeiter in der Landwirtschaft)

Bauberufe: Maurer, Maurerpolier, Schornsteinmurer, Betonbauer, Fliesenleger, Eisenbieger, Zimmerer, Dachdecker, Gerüstbauer, Pflasterer, Bauhilfsarbeiter (nicht nur Bauarbeiter)

Metallberufe: Stahlgießer, Schriftgießer, Former, Kernmacher, Gießereihilfsarbeiter, Hufschmied, Kesselschmied, Kupferschmied, Bauschlosser, Maschinenschlosser, Betriebsschlosser, Kraftfahrzeugschlosser, Schlosserhelfer, Metallhilfsarbeiter, (nicht nur Gießer, Schmied, Schlosser Helfer, Hilfsarbeiter)

Holzberufe: Sägewerksarbeiter, Holzmaschinenarbeiter, Bauschreiner, Möbelschreiner, Bau- und Möbelschreiner, Stuhlbauer, Modellschreiner, Betriebsschreiner (nicht nur Holzarbeiter, Schreiner)

Verkehrsberufe: Telegrafbauarbeiter, Kabelleger, Postfacharbeiter, Rangierer, Gepäckarbeiter, Schrankenwärter, Kraftfahrer, Möbelpacker, Verladearbeiter, Straßenwärter (nicht nur Post- oder Bahnarbeiter bzw. Hilfsarbeiter)

Angestelltenberufe: Vermessungsingenieur, Markscheider, Kulturbauingenieur, Schalttechniker, Eisenhändler, Buchhändler, Filialleiter, Stenotypistin, Buchhalter, Drogist, Verwaltungsangestellter (nicht nur Ingenieur, Techniker, Angestellter)

Ausbildungsberufe: Maschinenschlosserlehrling, Baupraktikant, Kaufmännischer Volontär, (nicht nur Lehrling, Praktikant, Volontär)

Heimarbeiter: Hosenschneider (Heimarbeiter), Striker (Heimarbeiter), Lederhandschuhmacher (Zwischenmeister) (nicht nur Heimarbeiter)

Beamte: Regierungsrat, Verwaltungsinspektor, Lokomotivführer, Postsekretär (nicht nur Beamter, Bahn- oder Postbeamter)

g) Die uniformierten Angehörigen der Bundeswehr führen einheitlich die Berufsbezeichnung „Soldat“.

(2) Unleserliche oder aus sonstigen Gründen unbrauchbare Meldescheine sind zurückzuweisen.

(3 a) In der Abmeldebestätigung ist die der Meldebehörde vom Statistischen Landesamt zugeteilte Gemeindekennzahl zu vermerken.

b) Personen, die sich in Straf- oder Untersuchungshaft oder in einem sonstigen behördlichen Gewahrsam im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 3 befinden und ihre Wohnung während des Gewahrsams aufgegeben haben, ist auf ihren Antrag und durch Vermittlung der Justizvollzugsanstalt kurz vor dem Ende des Gewahrsams von der für den Sitz der Anstalt zuständigen Meldebehörde gegen Vorlage des Entlassungsscheins eine Aufenthaltsbescheinigung nach dem Muster der **Anlage 2** gebührenfrei zu erteilen. Diese Bescheinigung tritt bei der Anmeldung am neuen Wohnort an die Stelle der nach § 1 Abs. 1 vorgeschriebenen Abmeldebestätigung. Bei plötzlichen Entlassungen kann die Aufenthaltsbescheinigung auch ohne Vermittlung der Anstalt erteilt werden, sofern der Entlassungsschein vorgelegt wird. Der Entlassungsschein darf nicht einbehalten werden. Entsprechendes gilt für Personen, die vor dem Gewahrsam keine Wohnung inne hatten (Personen ohne festen Wohnsitz).

5. Meldung des Wohnungsgebers (§ 5)

(1 a) Wohnungsgeber ist bei Hauptmiethern der Hauseigentümer, bei Untermiethern der Hauptmieter. Wohnungsgeber in Gemeinschaftsunterkünften der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizei ist der nächste Disziplinarvorgesetzte des Meldepflichtigen.

b) Die Bestätigung des Ein- oder Auszugs einer Person durch den Wohnungsgeber in anderer Weise als durch Unterschreiben des Meldescheins wird dann in Betracht kommen, wenn der Hauptmeldepflichtige dem Wohnungsgeber nicht Einblick in seine Familienverhältnisse geben will oder

der Wohnungsgeber mit dem Einzug des Hauptmeldepflichtigen nicht einverstanden ist.

(3) Wird die Anzeige durch den Wohnungsgeber mündlich oder fernmündlich erstattet, so ist sie schriftlich festzulegen.

6. Besuchsprivileg (§ 6)

Inland ist das Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. 12. 1937. Es genießen daher auch solche Deutsche das Besuchsprivileg, die aus der Sowjetzone und den z. Z. unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten einreisen. Der Nachweis einer Anmeldung im Inland kann von diesen Personen demnach nicht gefordert werden. In einer Gemeinde des Bundesgebiets einschließlich des Landes Berlin „wohnt“ im Sinne des § 6 Abs. 1 dagegen nur, wer dort nach § 1 gemeldet ist.

7. Auskunftserteilung (§ 7)

(1) Als Ausweis wird in der Regel in Betracht kommen:

a) bei Deutschen der Personalausweis oder der Reisepaß,
b) bei Nichtdeutschen der Paß oder ein anderes Grenzübertrittspapier.

(2) Im allgemeinen werden der Meldebehörde bereits bei der Abgabe der Anmeldung Ausweispapiere vorzulegen sein. Es findet also schon zu diesem Zeitpunkt die Prüfung daraufhin statt, ob der Zuziehende tatsächlich die in dem Meldeschein bezeichnete Person ist und ob Ausländer (Staatenlose) sich im Besitz ordnungsgemäßer Ausweispapiere befinden. Haben sich Personen bei der Abgabe der Anmeldung vertreten lassen oder aus einem anderen Grunde ihren Ausweis oder die Abmeldebestätigung (§ 1 Abs. 1) nicht vorgelegt, so kann nach § 7 nachträglich die Vorlegung verlangt werden. Auch bietet § 7 für solche Fälle eine Handhabe, in denen die erste Prüfung der Ausweispapiere nicht erschöpfend sein konnte oder die Vorlage weiterer Ausweise verlangt werden muß. Im übrigen ist, um dem Meldepflichtigen Zeitverlust, Verdienstausfall und Fahrkosten zu ersparen, stets zu prüfen, ob eine noch erforderliche Feststellung nicht auch durch schriftliche Anfrage, mündliche Befragung durch einen Außenbeamten oder fernmündlich erledigt werden kann.

8. Meldebehörde (§ 8)

Meldebehörden waren nach der bisherigen gesetzlichen Regelung die Gemeindebehörde bzw. in Gemeinden mit kommunaler Polizei die Polizeibehörde. Das Meldewesen wurde demgemäß als eine polizeiliche Angelegenheit angesehen. In den Beratungen zum Meldegesetz im Landtag ist man davon ausgegangen, daß man einer späteren Regelung der Organisation der Polizei nicht vorgreifen wolle und hat aus diesem Grunde in § 8 das Meldewesen den Gemeinden übertragen. Das bedeutet, daß sich an der bisherigen Organisation des Meldewesens vorläufig nichts ändert. Zunächst bleibt das Meldewesen als polizeiliche Angelegenheit in Gemeinden mit eigener Polizei dem Bürgermeister übertragen (vgl. § 150 Hess. Gemeindeordnung). Im übrigen ist diese Aufgabe — je nach der Art der Gemeindeverfassung — von dem Magistrat bzw. Bürgermeister wahrzunehmen.

9. Keine Meldepflicht (§ 9)

(1 a) Die Vorschrift in Abs. 1 Nr. 1 trägt der Tatsache Rechnung, daß Soldaten, die nur auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, am Standort keinen bürgerlichen Wohnsitz begründen (vgl. § 9 Abs. 2 BGB) und dieser Ort in der Regel auch sonst nicht zum Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse werden wird. Bei diesen Soldaten bleiben jedoch nur die Veränderungen in den Wohnverhältnissen außer Betracht, die durch die Einberufung bedingt werden. Änderungen in den privaten Wohnverhältnissen bleiben regelmäßig meldepflichtige Tatbestände. Zieht z. B. die Familie, der der Wehrpflichtige angehört, während der Zeit der Einberufung aus einer Wohnung in eine andere, so ist auch der Wehrpflichtige ab- und anzumelden bzw. umzumelden. Eine Ausnahme besteht allerdings in den Fällen, in denen eine private Wohnung während des Wehrdienstes nicht beibehalten wird. Hier muß im Interesse der melderechtlichen Erfassung der letzte Wohnort solange als beibehalten angesehen werden, bis der Wehrpflichtige eine neue private Wohnung bezogen hat.

b) Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Angehörige des Bundesgrenzschutzes sowie der Polizei haben sich bis auf die in Abs. 1 Nr. 2 vorgesehenen Ausnahmen in der Regel bei der Meldebehörde ihres Stand- oder Dienstortes anzumelden.

c) Nach Entlassung aus einer der in Abs. 1 Nr. 3 genannten Anstalten tritt die allgemeine Meldepflicht gemäß § 1 wieder ein. Um bei der Fortschreibung der Bevölkerungszahlen von Gemeinden mit solchen Anstalten Fehlerquellen weitestgehend auszuschalten, ist bei Personen, die vor oder während des Anstaltsaufenthaltes ihre zivile Wohnung unter Abmeldung aufgegeben haben oder die von Amts wegen abgemeldet werden und von der Meldebehörde der Anstaltsgemeinde eine Aufenthaltsbescheinigung gem. Nr. 4 Abs. 3 Buchst. b dieses Abschnittes erhalten, wie folgt zu verfahren:

Die Meldebehörde des neuen Wohnortes hat die für das Statistische Landesamt bestimmte Ausfertigung des Anmelde-scheines mit dem Zusatz: „Nicht fortschreiben!“ zu versehen. Hierdurch soll darauf hingewiesen werden, daß es sich um keinen echten Abgang von der im Vordruck bezeichneten letzten Wohngemeinde handelt. Die Meldebehörde des neuen Wohnortes muß in jedem Falle auf der Vorlage einer Abmeldebestätigung bestehen.

(2) Der allgemeinen Meldepflicht unterliegen ferner nicht:

a) Mitglieder der Streitkräfte (Artikel 25 Abs. 3 und Artikel 28 des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland — BGBl. II 1955 S. 321). Hierzu gehören:

aa) das militärische Personal (Artikel 1 Nr. 7 Buchst. a),
bb) das Gefolge (Artikel 1 Nr. 7 Buchst. b),
cc) die Angehörigen von Personen zu aa und bb (Artikel 1 Nr. 7 Abs. 2);

b) Mitglieder der Israel-Mission (Artikel 12 des deutsch-israelischen Abkommens vom 10. September 1952 — BGBl. II 1953 S. 37).

c) Nichtdeutsche Bedienstete der auf Grund des Artikels 3 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 im Dritten Teil des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen — Überleitungsvertrag — (BGBl. II 1955 S. 405) gemäß Gesetz Nr. 59 der ehem. amerikanischen und britischen Militärregierungen eingesetzten jüdischen Organisationen und deren Angehörige (Jewish Restitution Successor Organisation — IRSO — und Jewish Trust Corporation for Germany — ITG —).

10. Beherbergungsstätten und Krankenanstalten (§ 10)

(1) Ist in einem der in § 10 bezeichneten Unternehmen und Einrichtungen der Aufenthalt auf die Dauer von mehr als zwei Monaten vorgesehen, so ist eine Meldung nach den allgemeinen Meldevorschriften erforderlich, weil es sich in diesem Falle um das Beziehen einer Wohnung im Sinne des § 1 handelt.

(2) Das Haus- und Pflegepersonal der in § 10 genannten Anstalten und Einrichtungen gehört nicht zu den im Sinne dieser Vorschriften aufgenommenen Personen; es ist daher nach den allgemeinen Vorschriften meldepflichtig.

(3) Die Vorschrift in § 10 Abs. 3 findet auf die von Jugendsport- und Jugendverbänden sowie den Jugendringen durchgeführten Zeltlager keine Anwendung.

(4) Meldeverzeichnisse, die in Orten mit Kurbetrieb wegen der zu erhebenden Kurtaxe Fragen nach dem Beruf, der voraussichtlichen Dauer des Aufenthalts, dem Vornamen der Ehefrau sowie den Vornamen und dem Alter der Kinder enthalten, sind nicht zu beanstanden. Meldeverzeichnisse nach dem Muster der Anlage 3 sind in diesen Fällen als vorschriftsmäßig anzusehen.

11. Seeleute und Binnenschiffer (§ 13)

Ständig an Bord eines Binnenschiffes wohnt, wer daneben keine Landwohnung inne hat. Als Wohnungsgeber ist der Schiffseigner, als sein befugter Vertreter der Schiffsführer anzusehen. Seeleute ohne Landwohnung haben sich auch bei einem besuchswisen Aufenthalt von mehr als einer Woche an- und abzumelden, weil die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 — bedingte Meldepflicht — für einen besuchswisen Aufenthalt bei ihnen nicht vorliegen.

12. Personen ohne festen Wohnsitz (§ 14)

Besondere Formblätter für die Meldung sind nicht vorgeschrieben. Es empfiehlt sich, eine mündliche Meldung schriftlich festzuhalten. Die Meldebehörde hat Meldungen von umherziehenden Personen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zuzuleiten.

13. Abweichende Anordnungen (§ 15 Abs. 2)

Für die Umzugsmeldung sind Vordrucke nach dem Muster der **Anlage 4** zu verwenden; weitere im Anmeldeschein vorgesehene Angaben (z. B. Religionsgemeinschaft u. a.) können vorgeschrieben werden, wenn sich hierfür ein Bedürfnis ergibt. Als Meldebestätigung dient der Anhang.

14. Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (§ 17)

Bei leichteren Zuwiderhandlungen gegen die Meldevorschriften (z. B. dem erstmaligen Unterlassen einer Meldung oder Anzeige) dürfte es im allgemeinen genügen, wenn der Säumige unter Androhung einer Geldbuße aufgefordert wird, die unterlassene Handlung innerhalb einer bestimmten Frist nachzuholen. In geeigneten Fällen ist daher zunächst von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und die Verhängung einer Geldbuße erst nach erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist zu veranlassen, sofern nicht schon eine gebührenpflichtige Verwarnung nach § 8 OWiG ausreichend erscheint.

II. NACHRICHTENAUSTAUSCH DER MELDEBEHÖRDEN

(1) Der Nachrichtenaustausch der Meldebehörden ist der wesentliche Bestandteil des Meldewesens. Ohne gewissenhafte Erstattung der Rückmeldung und der Mitteilung vom Auszug bei mehrfacher Wohnung ist das vom Meldegesetz verfolgte Ziel, den Verbleib Verzogener stets feststellen zu können, nicht zu erreichen.

(2) Bei Zuzug von Personen aus einer anderen Gemeinde im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin hat die Meldebehörde der Zuzugsgemeinde der Meldebehörde der Fortzugsgemeinde und der für eine etwa beibehaltene weitere Wohnung des Zuziehenden zuständigen Meldebehörde von der Anmeldung (§ 1) Mitteilung nach dem Muster der **Anlage 5** zu machen (Rückmeldung). Auch bei der Begründung einer weiteren Wohnung nach § 1 Abs. 2 ist eine Rückmeldung erforderlich.

(3) Bei Fortzug von Personen, die in einer anderen Gemeinde im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin eine weitere Wohnung innehaben, ist der Meldebehörde der weiteren Wohnung eine Mitteilung über den Auszug nach dem Muster der **Anlage 6** zu machen. Eine Rückmeldung an die die Mitteilung machende Meldebehörde ist nicht erforderlich.

(4) Die Änderung der bisherigen Nebenwohnung in die Hauptwohnung durch Erklärung nach § 1 Abs. 2 zweiter Halbsatz ist der Meldebehörde der bisherigen Hauptwohnung mitzuteilen.

(5) Die in der Rückmeldung enthaltene Anfrage nach etwaigen Vorstrafen des Verzogenen muß lückenlos beantwortet werden. Dazu gehören auch Entscheidungen, durch die eine Person entmündigt, unter vorläufige Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft gestellt worden ist (Abschn. III C Nr. 5). Ferner ist von der Meldebehörde der Fortzugsgemeinde ein Strafregisterauszug einzuholen, falls sie über Vorstrafen oder Vorstrafenfreiheit nicht durch einen aus neuerer Zeit stammenden Strafregisterauszug oder durch ordnungsgemäß geführte polizeiliche Listen unterrichtet ist. Der Strafregisterauszug braucht nicht eingeholt zu werden, wenn die verzogene Person der Meldebehörde als einwandfrei bekannt ist.

(6) Hat die Paßbehörde der Meldebehörde mitgeteilt, daß der verzogene Person ein Reisepaß versagt, entzogen oder in seinem Geltungsbereich beschränkt war, ist dies der anfragenden Meldebehörde mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn eine Paßsperr beantragt war.

(7) Die Meldebehörde unterrichtet die zuständige Paßbehörde, wenn ihr im Rückmeldeverfahren bekanntgeworden ist, daß einem Paßbewerber ein Reisepaß versagt, entzogen, in seinem Geltungsbereich beschränkt oder daß eine Paßsperr gegen ihn beantragt war.

III. ZUSAMMENARBEIT DER MELDEBEHÖRDEN MIT ANDEREN BEHÖRDEN UND DIENSTSTELLEN**A. Benachrichtigungspflicht der Meldebehörden**

Zahlreiche Behörden und sonstige Stellen müssen zur Verfolgung ihrer Arbeitsziele über den Wohnort und die Wohnung aller im Inland gemeldeten Personen unterrichtet sein. Die Meldebehörden benachrichtigen sie von den Wohnorts- und Wohnungsveränderungen teils durch Überlassung eines Stückes der An- und Abmeldescheine, teils durch eine besondere Mitteilung. Hierzu wird folgendes bestimmt:

a) (1) Die Meldebehörde hat je ein Stück aller An- und Abmeldungen (§§ 1 und 2) mit Ausnahme der Meldungen, die nur einen Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde anzeigen (Ummeldung), jeweils am 5. Tage nach Ablauf des Berichtsmonats mit einem Begleitschreiben, in dem die Zahl der Formblätter anzugeben ist, an die zuständigen Statistischen Ämter der kreisfreien Städte bzw. die zuständigen Landräte (Kreisstatistiker) zur Weiterleitung an das Hessische Statistische Landesamt zu übersenden. Ist ein Familienmitglied schon früher zugezogen, evtl. unter Beibehaltung der bisherigen Wohnung, und ziehen die weiteren Familienmitglieder nach, so ist das bereits gemeldete Familienmitglied, falls es auf dem Anmeldeschein aufgeführt ist, auf dem für das Statistische Landesamt bestimmten Stück mit Erläuterung zu streichen.

(2) Ebenfalls zu übersenden sind die An- und Abmeldungen auf Grund einer Anzeige des Wohnungsgebers nach § 5 Abs. 3, sofern der Hauptmeldepflichtige die Meldung nicht nachholt. Die Meldebehörde macht dem Statistischen Landesamt auf einem Meldeschein ferner von den Fällen Mitteilung, in denen sie den Auszug einer Person aus einer Wohnung von sich aus feststellt. Die Angaben auf den Meldescheinen auf Grund einer Anzeige des Wohnungsgebers oder auf Grund von Feststellungen der Meldebehörde sollen möglichst vollständig sein.

(3) Unberührt bleibt die besonders geregelte Übersendung bestimmter Meldescheine an den Kirchlichen Suchdienst — Heimortskarteien der kirchlichen Wohlfahrtsverbände — in München.

(4) Ein weiteres Stück der in Abs. 1 und 2 genannten Meldescheine (ohne Meldebestätigung) einschließlich der Ummeldungen übersendet die Meldebehörde unverzüglich dem für ihren Bereich zuständigen Kreiswehersatzamt.

(5) Ein Stück der An-, Ab- oder Ummeldebestätigungen übersendet die Meldebehörde unverzüglich dem zuständigen Arbeitsamt. Auf Grund besonderer Anforderungen können dem zuständigen Arbeitsamt auch Mitteilungen über den Auszug aus einer Wohnung nach Auswertung durch die Meldebehörde vorübergehend überlassen werden.

(6) Soweit die An- und Abmeldungen von Dienststellen der Gemeinde (z. B. Standesamt, Wahlamt, Steueramt, Statistisches Amt) ausgewertet werden, ist hierzu das bei der Meldebehörde verbleibende Stück der Meldescheine oder deren Anhang zu verwenden.

b) (1) Von der Anmeldung eines Ausländers nach § 1 hat die Meldebehörde die für die Ausländerangelegenheiten zuständige Behörde durch Übersendung einer vom Meldepflichtigen ausgefüllten Aufenthaltsanzeige nach dem Muster der **Anlage 7** zu benachrichtigen. Jeder Ausländer hat eine solche Aufenthaltsanzeige auszufüllen, gleichgültig, ob er sich dauernd oder nur vorübergehend in der Gemeinde aufhält. Jugendliche, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit ihren Eltern oder einem Elternteil in häuslicher Gemeinschaft leben, sind in die Aufenthaltsanzeige eines Elternteils mit aufzunehmen; andernfalls ist der gesetzliche Vertreter (evtl. der Wohnungsgeber) zur Ausfüllung der Aufenthaltsanzeige zu veranlassen. Die Meldebehörden haben darauf zu achten, daß die Angaben in der Aufenthaltsanzeige mit dem Paß und den sonstigen Ausweisen des Ausländers übereinstimmen. Bei Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde bedarf es keiner Aufenthaltsanzeige.

(2) Jeden Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde und den Fortzug des Ausländers aus der Gemeinde (§ 2) hat die Meldebehörde der nach Abs. 1 zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen, ebenso jede Veränderung in den persönlichen Verhältnissen des Ausländers, (Geburt, Eheschließung, Ehescheidung, Tod, Wechsel der Staatsangehörigkeit).

(3) Die Meldebehörde hat die nach Abs. 1 zuständige Behörde von der Anmeldung, von jedem Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde und vom Fortzug aus der Gemeinde (§§ 1 und 2) sowie von jeder Veränderung in den persönlichen Verhältnissen (Geburt, Eheschließung, Wechsel der Staatsangehörigkeit, Tod) eines deutschen Staatsangehörigen zu benachrichtigen, der neben der deutschen noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt.

(4) Bei der Anmeldung, bei Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde und bei Fortzug aus der Gemeinde erfolgt die Benachrichtigung durch Übersendung einer Durchschrift der An-, Ab- oder Ummeldebestätigung.

c) (1) Zu einer wirksamen Handhabung des polizeilichen Fahndungsdienstes ist es erforderlich, daß die gemäß § 1 eingereichten Anmeldebescheine daraufhin überprüft werden, ob sich unter den Gemeldeten Personen befinden, die als gesucht verzeichnet sind. Zur Durchführung dieser Kontrolle haben die Meldebehörden das bei der Meldebehörde verbleibende Stück der gemäß § 1 erstatteten Anmeldungen nach ihrer meldetechnischen Auswertung den mit dieser Kontrolle beauftragten Dienststellen der Polizei kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Diese Überlassung der Anmeldungen erübrigt sich in den Gemeinden, in denen die lückenlose Kontrolle in anderer Weise, z. B. durch Suchvermerke auf den Meldeamtskarteikarten, gewährleistet ist.

(2) Die polizeiliche Überprüfung der Meldungen erstreckt sich auch auf die Kontrolle der Meldeverzeichnisse (§ 10).

(3) Die An- und Abmeldebescheine dienen dem Statistischen Landesamt neben den standesamtlichen Zählkarten für Geburten und Sterbefälle als Grundlage für die Wanderungstatistik und die Bevölkerungsfortschreibung (Wohnbevölkerung) der Gemeinden, wozu sämtliche auf den Meldebescheinen enthaltenen Angaben benötigt werden. Es ist daher darauf zu achten, daß auf dem für das Statistische Landesamt vorgesehenen Stück der Meldebescheine, wie auf allen anderen Stücken, die Angaben vollständig sind. Ist eine Eintragung nicht möglich, so ist dies zur Vermeidung von Rückfragen zu erläutern, es sei denn, daß es sich aus der Natur der Sache ergibt, wie z. B. bei einer nach dem 1. September 1939 geborenen Person, für die die Spalte mit der Frage nach dem Wohnort am 1. September 1939 nicht ausgefüllt werden kann.

(4) Auch bei sorgfältiger Ausfüllung läßt sich jedoch nicht immer die bisherige und neue Wohngemeinde mit Sicherheit feststellen. Um diese Fehlerquellen, die insbesondere bei gleichlautenden Gemeindefürtenamen und bei der Angabe von Ortsteilen auftreten, auszuschalten, sind zur Bezeichnung der bisherigen und neuen Wohngemeinde auf den An- und Abmeldevordrucken Gemeindefürtennummern zu verwenden. Jede Meldebehörde hat zu diesem Zweck einen Stempel mit einer achtstelligen Kennziffer, die vom Statistischen Landesamt im Rahmen eines für das ganze Bundesgebiet geltenden Kennzifferplanes zugeteilt ist, zu benutzen. In dieser Zahl bezeichnet die 1. und 2. Stelle das Land, die 3. Stelle den Regierungsbezirk, die 4. und 5. Stelle den Kreis oder die kreisfreie Stadt und die 6. bis 8. Stelle die Gemeinde. Angaben über die Kennziffern sämtlicher Gemeinden des Bundesgebietes enthalten die vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Amtlichen Gemeindeverzeichnisse für die Bundesrepublik Deutschland. Bei Verwendung des Stempels ist wie folgt zu verfahren:

Abmeldung: Der Stempelaufdruck mit der Gemeindefürtennummer wird von der Meldebehörde auf der Vorderseite des Abmeldebescheins in dem Feld bei der Angabe über die bisherige Wohnung sowie auf der Vorderseite der Abmeldebestätigung unten angebracht.

Anmeldung: Bei jeder Anmeldung hat die Meldebehörde aus der ihr vorgelegten Abmeldebestätigung die dort eingestempelte Kennziffer der bisherigen Wohngemeinde auf den Anmeldebeschein handschriftlich und gut leserlich in das Feld bei der Angabe über die bisherige Wohnung zu übernehmen. Außerdem ist auf dem Anmeldebeschein in dem Feld bei der Angabe der neuen Wohnung die Kennziffer für die Gemeinde der neuen Wohnung aufzudrucken. Die handschriftliche Übernahme der Gemeindefürtennummer in den Anmeldebeschein entfällt, wenn bei Beziehen einer Wohnung eine andere Wohnung daneben beibehalten wird, da in diesen Fällen keine Abmeldung zu erfolgen braucht und damit auch keine Abmeldebestätigung vorgelegt werden kann.

d) (1) Bei Abmeldungen nach dem Ausland und bei Anmeldungen aus dem Ausland ist darauf zu achten, daß im Kopf des Ab- oder Anmeldebescheins, wie vorgeschrieben, das ausländische Zielland oder Herkunftsland genannt wird.

(2) Bei Abmeldungen nach dem Ausland ist zu fragen, ob die betreffende Person im Inland länger als ein Jahr gewohnt hat und ob sie beabsichtigt, sich für länger als ein Jahr im Ausland niederzulassen. Trifft beides zu, so ist im Kopf des für das Statistische Landesamt bestimmten Abmeldebescheins in dem Raum für amtliche Vermerke mit Rotstift deutlich der Buchst. A (Auswanderer) einzutragen.

(3) Bei Anmeldungen aus dem Ausland ist zu fragen, ob die betreffende Person im Ausland länger als ein Jahr gewohnt hat und ob sie die Absicht hat, sich in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin für länger als ein Jahr niederzulassen. Trifft beides zu, so ist im Kopf des für das Statistische Landesamt bestimmten Anmeldebescheins in dem Raum für amtliche Vermerke mit Rotstift deutlich der Buchst. E (Einwanderer) einzutragen.

e) (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Gesundheitsämter auf dem Gebiete der Mütterberatung und Säuglingsfürsorge müssen die Säuglingsfürsorgestellen unverzüglich über alle Geburten und die Wohnungen der Kinder unterrichtet werden, da ihre Fürsorge schon in den ersten zehn Lebenstagen wirksam werden soll.

(2) Die Gesundheitsämter erhalten Kenntnis von den Geburten durch die Standesämter, sei es durch unmittelbare Unterrichtung oder durch Einsicht in die Geburtsmelde Listen. Darüber hinaus bedürfen aber die Gesundheitsämter auch noch der Unterstützung der Meldebehörden. Es ist ihnen daher jederzeit unentgeltliche Auskunft aus den Melderegistern zu erteilen.

(3) Die Gesundheitsämter sind gemäß § 1 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (Reichsministerialblatt S. 327) verpflichtet, sämtliche in ihrem Dienstbezirk wohnenden Medizinalpersonen auf Grund der Unterlagen der Meldebehörden zu erfassen. Die Meldebehörden haben daher den Gesundheitsämtern von jedem Zu- und Abgang einer Medizinalperson (unter Angabe des Geburtsdatums, des Geburtsortes, des Wohnortes — auch des bisherigen oder künftigen — und der Wohnung), die selbständig oder in abhängiger Stellung nach abgeschlossener Berufsausbildung die Behandlung, Pflege oder gesundheitliche Fürsorge am Menschen ausübt oder die Entkeimungen von Wohnungen und Gegenständen vornimmt, Kenntnis zu geben. Es sind dies:

1. Ärzte und Zahnärzte,
2. Zahntechniker,
3. Heilpraktiker,
4. Gesundheitspflegerinnen und -pfleger.
5. Krankenschwestern und -pfleger.
6. Kinderkrankenschwestern, Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen,
7. Hebammen und Wochenbettpflegerinnen.
8. Masseur, Masseurinnen, Kranken- oder Heilgymnastinnen, Bade-, Diätassistenten (-assistentinnen), Diätküchenleiter (-leiterinnen),
9. Technische Assistenten und Assistentinnen an medizinischen Instituten, Krankenanstalten oder bei Ärzten (Röntgen- oder Laboratoriums-Assistentinnen, Röntgen- oder Laboratoriums-Schwestern),
10. Med. techn. Gehilfen und Gehilfinnen, Laboranten, Präparatoren, med. Bademeister usw., Sprechstundenhilfen, soweit sie eine staatliche Anerkennung haben,
11. Gesundheitsaufseher, Desinfektoren im Haupt- oder Nebenamt (auch Desinfektions-Gehilfen in Desinfektionsanstalten), Kammerjäger und Schädlingsbekämpfer

(4) Die Meldebehörden haben ferner jeden Zu- und Abgang von Tierärzten, Fleischbeschauern, Trichinenbeschauern, Berufskastrierern und solchen Personen, die — ohne als Tierärzte bestellt zu sein — die Tierheilkunde gewerbsmäßig ausüben, mit den in Abs. 3 vorgeschriebenen Angaben den zuständigen Regierungsveterinärärzten mitzuteilen.

f) Nach § 19 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes vom 6. Juli 1952 (GVBl. S. 124) in der Fassung vom 5. Juli 1956 (GVBl. S. 127) hat der Ortsgerichtsvorsteher jeden Sterbefall von Personen, die in seinem Bezirk ihren letzten Wohnsitz oder

gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben, dem Amtsgericht alsbald anzuzeigen, zu dessen Bezirk das Ortsgericht gehört. Um den Ortsgerichtsvorstehern die Erfüllung dieser Obliegenheit zu ermöglichen, haben die Meldebehörden die ihnen von außerhessischen Standesbeamten zugehenden Sterbefallmitteilungen den zuständigen Ortsgerichtsvorstehern zu übersenden. Hierdurch soll der in den §§ 24 und 25 des Ortsgerichtsgesetzes nicht geregelte Fall erfaßt werden, daß ein hessischer Einwohner im Gebiet der Bundesrepublik, jedoch außerhalb des Landes Hessen, verstirbt.

g) Die Meldebehörden haben das zuständige Jugendamt unmittelbar nach der Anmeldung von dem Zuzug von Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr aus der Sowjetzone oder dem Sowjetsektor von Berlin zu unterrichten. Dabei sind dem Jugendamt folgende Angaben zu machen:

Name, Vorname und Geburtsdatum
Tag des Übertritts über die Zonengrenze
Tag der Ankunft am Aufenthaltsort
Gegenwärtige Anschrift
Art des vorgelegten Ausweises.

B Sonstige Zusammenarbeit der Meldebehörden mit anderen Behörden

(1) Ausländer, die nur unter der Voraussetzung des § 9 Abs. 2 Nr. 2 von der Meldepflicht befreit sind, sind zunächst ohne nähere Prüfung als von der Meldepflicht befreit anzusehen. Sollte der Einzug, Umzug oder Fortzug eines Angehörigen dieses Personenkreises von dem Leiter der konsularischen Vertretung der Meldebehörde nicht gemeldet worden sein, so sind zunächst keine Maßnahmen zu ergreifen. Es ist mir statt dessen auf dem Dienstwege zu berichten, damit ich das Erforderliche veranlassen kann.

(2) Für das Standesamt oder für andere Zwecke ist auf Wunsch eine gebührenpflichtige Aufenthaltsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 8 auszustellen, wobei die für den besonderen Zweck jeweils nicht erforderlichen Angaben fortbleiben können. In Fällen, in denen Verlobte zur Vorlage beim Standesbeamten eine Aufenthaltsbescheinigung beantragen, ist auf Wunsch in die Aufenthaltsbescheinigung ein Vermerk über vorhandene minderjährige Kinder aufzunehmen.

C Mitteilungen an die Meldebehörden

(1) Die Standesbeamten sind gemäß § 156 der Dienstanzweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden verpflichtet, jede eheliche Geburt, jede Eheschließung und jeden Sterbefall, die sie beurkunden, der für die Wohnung des Betroffenen zuständigen Meldebehörde mitzuteilen. Uneheliche Geburten sind der Meldebehörde des Geburtsortes mitzuteilen.

(2) Die Staatsangehörigkeitsbehörden machen den Meldebehörden Mitteilung von allen Veränderungen in Staatsangehörigkeitsverhältnissen, insbesondere durch Erwerb oder Verlust der deutschen oder einer fremden Staatsangehörigkeit, sowie von jeder Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises oder eines Heimatscheins.

(3) Die Paßbehörden teilen den Meldebehörden die Ausstellung, Versagung, Entziehung oder Beschränkung eines Passes oder die Beantragung der Paßsperr mit.

(4) Die Polizeibehörden machen den Meldebehörden Mitteilung von jedem Aufenthaltswechsel, der durch Unterbringung in Untersuchungs- oder Strafhafte und dergleichen bedingt ist. Die Mitteilung ist von der Polizeibehörde, welche die Einlieferung in Haft vornimmt, der Meldebehörde des bisherigen Wohnorts zu machen. In allen Fällen, in denen aus diesem Anlaß ein Merkblatt zu den Personalakten der von der Maßnahme betroffenen Person genommen wird, kann die Benachrichtigung dadurch erfolgen, daß das Merkblatt der Meldebehörde zur Kenntnisnahme zugeleitet wird.

(5) Diejenigen Dienststellen, denen die Mitteilungen der Justizbehörden in Entmündigungs- und Pflegschaftssachen gemäß AV d. RJM vom 12. Januar 1943 (Deutsche Justiz S. 44) zugehen, geben die Mitteilungen an die Meldebehörden weiter. Diese Mitteilungen betreffen Entscheidungen, durch die eine Person entmündigt, unter vorläufige Vormundschaft gestellt oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft gestellt oder durch die eine solche Maßnahme aufgehoben wird.

(6) Bezieht sich eine Mitteilung an die Meldebehörde auf eine Person, bei der aus der Personenregisterkarte hervor-

geht, daß sie noch eine weitere Wohnung besitzt, so hat die benachrichtigte Meldebehörde die Mitteilung auch an die Meldebehörde dieser Wohnung weiterzugeben.

IV. EINRICHTUNG DER MELDEREGISTER

A Allgemeines

Die Melderegister enthalten Aufzeichnungen über die Wohnungen, die Meldezeiten und die Personalien der Personen, die im Bereich der Meldebehörde gemeldet sind oder gemeldet waren, und geben bei ihrem Fortzug über ihren Verbleib Aufschluß. Im Hinblick auf die fortschreitende Entwicklung und Rationalisierung der Bürotechnik bleibt die äußere graphische und drucktechnische Ausgestaltung der verschiedenen Register den Meldebehörden überlassen.

B Form des Melderegisters

(1) Jede Meldebehörde hat eine alphabetisch geordnete Kartei der in ihrem Bereich wohnhaften und nach § 1 gemeldeten Personen zu führen (Personen- oder Familienregister). Das Register kann in kleinen Gemeinden in Listenform geführt werden.

(2) Neben dem Personen- oder Familienregister kann ein aus Hausbüchern oder einer Hauskartei bestehendes Hausregister geführt werden, aus dem zu ersehen ist, welche Mieter in einem bestimmten Haus wohnen und wer bei den einzelnen Mietern als Familienmitglied, Hauspersonal oder Untermieter wohnt.

(3) Über Unterkünfte der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizei dürfen keine Hausregister geführt werden.

(4) Meldekarteikarten von Personen, die in eine andere Gemeinde verzogen oder die verstorben sind, sind im Nebenregister unterzubringen.

C Inhalt des Personenregisters

(1) Die Registerkarten müssen mindestens folgende Angaben vorsehen:

a) Personalien (Familienname, Vornamen — Rufname unterstreichen —, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Familienstand, Religion und Staatsangehörigkeit);

b) Ausweisnummern (Personalausweis, Paß, Vertriebenenausweis);

c) Wohnung, Wohnungsveränderungen (frühere und künftige Wohnung, Tag des Ein- und Auszugs), weitere Wohnungen (Hauptwohnung);

d) Raum für Vermerke.

(2) Die Angehörigen einer Familie gleichen Namens können auf einer Registerkarte vermerkt werden. Für allein-stehende Personen ist eine besondere Registerkarte anzulegen.

(3) Für Personen, die einen Doppelnamen führen, oder bei denen die Schreibweise des Namens von der Sprechweise erheblich abweicht, ist unter dem zweiten Namen eine Hinweiskarte anzulegen; entsprechendes gilt bei Namensänderungen hinsichtlich des früheren Namens.

D Registerführung

Das Melderegister ist auf Grund der nach dem Melderegistergesetz zu erstattenden Meldungen, der Mitteilungen anderer Behörden und der Feststellungen der Meldebehörde zu führen. Auf folgendes wird besonders hingewiesen:

a) Vor der Eintragung eines neugeborenen Kindes ist in Zweifelsfällen festzustellen, ob das Kind tatsächlich in der aus der Mitteilung des Standesbeamten ersichtlichen Wohnung wohnt. Wurde das Kind nach der Entlassung aus der Klinik oder Entbindungsanstalt nicht in die Wohnung der Eltern oder der Mutter verbracht, sind die Pflegeeltern oder die Heimleitung zur Meldung des Kindes zu veranlassen.

b) Die Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu Wehrübungen ist mit Bleistift zu vermerken; nach Beendigung der Dienstzeit ist der Vermerk zu entfernen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn bekannt wird, daß sich eine Person in Straf- oder Untersuchungshaft oder in sonstigem behördlichem Gewahrsam befindet.

c) Tritt in der Namensführung einer Person eine Änderung ein, so ist der Rechtsgrund der Änderung (z. B. Genehmigungsverfügung) zu vermerken.

d) Bei Personen, die keine eigene Wohnung haben, ist zu vermerken, bei wem sie wohnen.

e) Die Karten von Ausländern, Staatenlosen und von Deutschen, die eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen (Doppelstaater), sind zu kennzeichnen; von der Kennzeichnung kann abgesehen werden, wenn eine Ausländerkartei geführt wird.

f) Entscheidungen anderer Behörden, die im Nachrichtenaustausch mitgeteilt werden, sind nicht unmittelbar in das Register einzutragen; es ist nur ein Hinweiszeichen anzubringen. Entsprechendes gilt für Strafvermerke.

E Einsichtnahme in das Melderegister

Privatpersonen darf kein Einblick in das Melderegister gewährt werden. Den Beauftragten von Behörden einschließlich der Kirchenbehörden kann die Einsichtnahme gestattet werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern. Polizeibeamten ist die Einsichtnahme stets zu gestatten; durch örtliche Vereinbarungen ist sicherzustellen, daß die Polizei auch außerhalb der Dienststunden der Meldebehörde Einsicht in das Melderegister nehmen kann.

F Auskunft aus dem Melderegister

(1) Dem Meldepflichtigen kann über seine eigenen Verhältnisse unbeschränkt Auskunft erteilt werden. Die Auskunft ist im allgemeinen durch Ausstellung einer Aufenthaltsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 zu erteilen; im einzelnen nicht gewünschte Angaben können weggelassen werden. In Aufenthaltsbescheinigungen zur Vorlage beim Standesamt sind auf Wunsch etwa vorhandene Kinder zu vermerken (vgl. Abschn. B Nr. 2).

(2) Dritten Personen und Stellen dürfen Auskünfte nur erteilt werden, soweit dies nachstehend zugelassen ist:

a) Es dürfen nur Einzelauskünfte über bestimmte Personen erteilt werden; Sammelauskünfte sind zulässig, wenn ein öffentliches Interesse nachgewiesen ist.

b) Die Auskunft darf sich erstrecken auf Familienname, Vornamen und Wohnung (einschließlich früherer und künftiger Wohnungen) sowie auf die Eigentums- und Mietverhältnisse eines Hauses, soweit diese sich aus dem Melderegister ergeben.

c) Tag und Ort der Geburt, Beruf, Familienstand und Staatsangehörigkeit, sowie frühere Namen von Frauen dürfen nur bekanntgegeben werden, wenn ein berechtigtes Interesse an den Angaben nachgewiesen ist.

d) Die Erteilung der Auskunft ist zu versagen, wenn zu befürchten ist, daß dem Betroffenen oder seinen Angehörigen aus der Auskunftserteilung eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder die persönliche Freiheit erwachsen könnte.

e) Über Soldaten der Bundeswehr, Angehörige des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizei dürfen Auskünfte nur erteilt werden, wenn ein besonders anzuerkennendes Interesse nachgewiesen ist; dies ist bei Anfragen von Familienangehörigen oder Gläubigern im allgemeinen anzunehmen. Es dürfen nur Einzelauskünfte über bestimmte, von den Anfragenden bezeichnete Personen gegeben werden. Ist nicht ausgeschlossen, daß durch die Auskunft Belange der Landesverteidigung oder der Staatssicherheit gefährdet werden, ist die zuständige Dienststelle der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei zu hören. Über Unterkünfte der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Polizei sind keine Auskünfte zu erteilen, aus denen Rückschlüsse auf die Belegung sowie auf wesentliche Veränderungen in der Belegung derartiger Unterkünfte möglich sind.

(3) Auf Antrag des Landesjugendamtes, des Jugendamtes oder einer nach dem Gesetz über die Vermittlung der Aufnahme an Kindes Statt vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 214) zur Vermittlung zugelassenen Stelle der Wohlfahrtspflege und mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes ist in der Registerkarte von an Kindes Statt angenommenen Kindern der Sperrvermerk „Auskunftssperre“ einzutragen. Der Vermerk ist spätestens mit der Vollendung des 21. Lebensjahres des Kindes zu löschen. Der Vermerk hat zur Folge, daß Privatpersonen über das Kind keine Auskunft erteilt werden darf; bei Auskünften an Behörden ist auf den Vermerk hinzuweisen.

(4) Auskünfte an Markt- und Meinungsforschungsinstitute zum Zwecke der Adressfeststellung dürfen nur mit meiner Erlaubnis erteilt werden. Die Meldebehörde kann trotz meiner Erlaubnis die Auskunftserteilung ablehnen, wenn eine unzumutbare Belastung oder eine erhebliche Störung ihres Geschäftsbetriebs damit verbunden wäre.

(5) Ausländischen Stellen dürfen Auskünfte, die nachteilige Folgen für die gemeldeten Personen haben können, nicht erteilt werden. Entsprechendes gilt für Auskünfte an Behörden und Dienststellen in der Sowjetzone Deutschlands; die Vorschriften über die Erteilung von Auskünften über den Aufenthalt von Zuwanderern aus der Sowjetzone bleiben unberührt.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Die in der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Meldegesetzes vom 17. 1. 1961 (GVBl. S. 14) vorgeschriebenen Muster der Meldescheine und Verzeichnisse sind verbindlich. Sie dürfen — unbeschadet der unter A I Nr. 10 Abs. 4 getroffenen Regelung — weder inhaltlich noch in ihrer drucktechnischen Anordnung verändert werden.

(2) Während einer bis zum 30. Juni 1961 befristeten Übergangszeit dürfen Vordrucke für Meldescheine des bisherigen Musters aufgebraucht werden. Gleiches gilt für die diesen Verwaltungsvorschriften beigefügten Vordruckmuster. Die äußere graphische und drucktechnische Gestaltung dieser Formulare bleibt den Meldebehörden überlassen, wenn der mit den einzelnen Vordrucken erstrebte Zweck dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Bestimmungen in Abschn. III über die Zusammenarbeit der Meldebehörden mit anderen Behörden und Dienststellen sind auf den Regelfall abgestellt. Soweit einzelne Behörden oder Dienststellen der Meldebehörde gegenüber auf ihre Unterrichtung (z. B. durch die Übersendung von Meldescheinen) verzichten, bestehen keine Bedenken, insofern von den Verwaltungsvorschriften abzuweichen.

(4) Erlasse über das Meldewesen, die diesen Verwaltungsvorschriften entsprechen oder entgegenstehen oder die wegen Zeitablaufs gegenstandslos geworden sind, werden aufgehoben.

Insbesondere hebe ich auf:

1. Allgemeine Anordnung zur Durchführung der Meldeordnung vom 9. 4. 1951 (Beilage Nr. 8 zum StAnz. Nr. 17 vom 23. 4. 1951)

2. Erlaß vom 26. 9. 1951 (StAnz. S. 613, Nr. 955)

3. Erlaß vom 20. 11. 1952 (StAnz. S. 939), betr. Meldung des Zu- und Abgangs von Medizinalpersonen an die Gesundheitsämter

4. Erlaß vom 3. 7. 1956 (StAnz. S. 706), betr. Meldewesen; hier: Rückmeldeverfahren im Verhältnis zum Saarland

5. Erlaß vom 11. 9. 1956 (StAnz. S. 1006), betr. Meldepflicht der Soldaten

6. Erlaß vom 23. 10. 1956 (StAnz. S. 1158), betr. Zusammenarbeit der Meldebehörden mit den Regierungsveterinärärzten der Kreise

7. Erlaß vom 19. 7. 1957 (StAnz. S. 754), betr. Meldepflicht der Wehrpflichtigen

8. Erlaß vom 22. 11. 1957 (StAnz. S. 1243), betr. Mitwirkung der Meldebehörden bei der Versendung von Familienbüchern durch die Standesbeamten

9. Erlaß vom 17. 8. 1959 (StAnz. S. 918), betr. Ausweisungspflicht in Beherbergungsstätten

10. Runderlaß vom 28. 2. 1951 — III 2 — 23 a 02 — Tgb.-Nr. 209/51 —, betr. Meldewesen; hier: Verwendung der vorgeschriebenen Formblätter

11. Runderlaß vom 25. 4. 1951 — III 2 — 23 a 02 — Tgb.-Nr. 435/51 —, betr. Meldewesen; hier: Rückmeldung der Umsiedler

12. Runderlaß vom 7. 8. 1951 — III 2 — Tgb.-Nr. 899 51 —, betr. Meldewesen; hier: Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde

13. Runderlaß vom 8. 9. 1951 — III/2 — 23 a 02 — Tgb.-Nr. 1127/51 —, betr. Meldewesen; hier: Statistik der polizeilichen An- und Abmeldungen

14. Runderlaß vom 7. 2. 1952 — III 2 — 23 a 02 — Tgb.-Nr. 1936/52 —, betr. Meldewesen; hier: Ausfüllung von polizeilichen Meldebogen bei polizeilicher Anmeldung

15. Runderlaß vom 20. 3. 1952 — III/2 — 23 a 02 — Tgb.-Nr. 2253/52 —, betr. Wahrnehmung der Aufgaben der Meldebehörden

16. Runderlaß vom 11. 6. 1953 — III/2 — 23 a 02 — Tgb.-Nr. 58/53 —, betr. Bevölkerungsfortschreibung auf Grund der polizeilichen Anmeldungen

17. Runderlaß vom 22. 2. 1954 — III/2 — 23 a 02 — Tgb.-Nr. 13/54 —, betr. Meldung des Zu- und Abgangs von Medizinalpersonen an die Gesundheitsämter

18. Runderlaß vom 7. 4. 1955 — III b — 23 a 02 — Tgb.-Nr. 40/55 —, betr. Ermäßigung der Verwaltungsgebühr für Auskünfte aus dem Melderegister; hier: Eingabe des Vorstandes der „Selbsthilfe deutscher Studenten“ in Heidelberg

19. Runderlaß vom 8. 6. 1955 — III b — 23 a 06 — Tgb.-Nr. 58/55 — betr. Gebühren für die Erteilung von Auskünften aus der Einwohnermelderegistern an das Institut für Sozialforschung in Frankfurt/Main

20. Runderlaß vom 14. 7. 1956 — III b — 23 a 02 — Tgb.-Nr. 69/56 —, betr. Betreuung jugendlicher Zuwanderer aus der Sowjetzone; hier: Zusammenarbeit zwischen den Meldebehörden und den Jugendämtern

21. Runderlaß vom 28. 7. 1956 — III b — 23 a 02 — Tgb.-Nr. 77/56 —, betr. Weiterleitung von Sterbefallsmittelungen durch die Meldebehörden an die Ortsgerichtsvorsteher

22. Runderlaß vom 6. 9. 1956 — III b — 23 a 02 — Tgb.-Nr. 93/56 —, betr. Erteilung von Auskünften aus den Melderegistern über Angehörige der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Polizei

23. Runderlaß vom 6. 3. 1958 — III b — 23 a 02 — Tgb.-Nr. 49/58 —, betr. Allgemeine Anordnung zur Durchführung der Meldeordnung; hier: Hauskarteien

24. Runderlaß vom 4. 1. 1960 — III b — 23 a 02 — Tgb.-Nr. 1/60 —, betr. Betreuung jugendlicher Zuwanderer aus der Sowjetzone; hier: Zusammenarbeit zwischen den Meldebehörden und den Jugendämtern.

Wiesbaden, 26. 4. 1961

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 a 02
St.Anz. 19/1961 S. 526

Anlage 1

Erklärung über die Änderung der Hauptwohnung

Es erscheint

Herr — Frau — Fräulein

geboren am in

Familienstand

bisher mit Hauptwohnung gemeldet in
und erklärt:

Mit Wirkung vom ist meine Wohnung in
meine Hauptwohnung. Die bisherige Wohnung

— habe ich aufgegeben; Abmeldebestätigung lege ich vor —
— habe ich in eine Nebenwohnung umgewandelt.

....., den

(Unterschrift)

....., den
(Meldebehörde)

DIN A 5

Anlage 2

Aufenthaltsbescheinigung

D
(Vor- und Zuname)

(Beruf)

geb am zu
(Ort, Kreis, falls Ausland auch Staat)

hat vom 19..... bis zum 19.....

in gewohnt.
(Ort, Kreis)

....., den 19.....

(Stempel)
(Bezeichnung der Meldebehörde)

(Unterschrift)

(Gebührenfrei):
DIN A 6

Anlage 3

| | | |
|-----------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------------|
| Ankunft: | Angaben für Orte mit Kurtaxe: | |
| | Meldeverzeichnis | |
| Abreise: | Bezeichnung des Betriebes | |
| Name | Vorname | Beruf: |
| Wohnort Land (bei Inländern Bundesland) | Straße | Voraussichtliche Aufenthaltsdauer |
| mit/ohne Ehefrau | | Vorname der Ehefrau |
| mit (Zahl) Kindern | | Kinder Vorname Alter |

Größe: mindestens DIN A 6

Anlage 4

Umzugsmeldung bei der Meldebehörde

nur bei Wohnungswechsel innerhalb
derselben Gemeinde

Tagesstempel der Meldebehörde

Lfd. Nr.

Für amtliche Vermerke

Bisherige Wohnung

(Wohnung, unter der sich die unten aufgeführten Personen zuletzt gemeldet haben)

Straße/Platz: Nr.

Neue Wohnung

Tag des Einzugs:

Straße/Platz: Nr.

Wohnungsgeber:

Für Personen, die neben der oben angegebenen neuen Wohnung noch weitere Wohnungen haben:

Die unten aufgeführten Personen sind außerdem noch mit Haupt-/Nebenwohnungen gemeldet in:

a) Gemeinde Kreis b) Gemeinde Kreis

| Lfd. Nr. | Familiennamen bei Frauen auch Geburtsname | Vornamen (sämtliche; Rufname unterstreichen) | Geburts- tag, -Monat, -Jahr | |
|----------|----------------------------------------------|----------------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| | 1 | 2 | 3 | (Datum) |
| | | | | (Unterschrift des Anmeldenden) |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | (Unterschrift des Wohnungsgebers) |

.....
(hier abtrennen)

Ummeldebestätigung

Vor- und Familienname: geboren am:

hat sich mit Familienangehörigen

von (Straße/Platz) nach (Straße/Platz) umgemeldet.

....., den 19..... (Meldebehörde)

.....
(Unterschrift)

Anlage 5
(Rückseite)

Nachrichtenaustausch der Meldebehörden — Rückmeldung —

Am 19..... meldete sich — mit — ohne — Familie (Ehefrau und Kinder)

in an:

(Gemeinde, Straße und Haus-Nr., Kreis)

| Vor- und Zuname | Geburtsdatum | | Geburtsort a) Kreis b) Kreis | Staats- angehörigkeit | Bemerkungen |
|-----------------|--------------|--------------|------------------------------------|--------------------------|-------------|
| | Tag | Monat Jahr | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

Bisheriger Wohnort:

Bisherige Wohnung:

Die bisherige Wohnung wird - als Hauptwohnung - als Nebenwohnung - nicht - beibehalten.

Um baldige Nachricht — erforderlichenfalls in verschlossenem Umschlag — wird gebeten, wenn

- a) die vorstehenden Angaben nicht zutreffen,
- b) eine der gemeldeten Personen vorbestraft ist,
- c) eine der gemeldeten Personen entmündigt, unter vorläufige Vormundschaft gestellt oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft gestellt ist,
- d) ein Reisepaß versagt, entzogen oder in seinem Geltungsbereich beschränkt oder Paßsperre beantragt ist.

....., den 19..... (Dienststempel)

(Vorderseite)

(Raum für amtliche Vermerke)

Postkarte

An die

Meldebehörde



Größe: DIN A 6

Anlage 6
(Rückseite)

Nachrichtenaustausch der Meldebehörden

— Mitteilung über den Auszug aus einer Wohnung —
(bei mehrfacher Wohnung)

Am 19..... meldete sich — mit — ohne — Familie (Ehefrau und Kinder)

von ab:

(Gemeinde, Straße und Haus-Nr., Kreis)

nach ab:

(Gemeinde, Straße und Haus-Nr., Kreis)

| Vor- und Zuname | Geburtsdatum | | Geburtsort a) Kreis b) Kreis | Staats- angehörigkeit | Bemerkungen |
|-----------------|--------------|--------------|------------------------------------|--------------------------|-------------|
| | Tag | Monat Jahr | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

Die aufgegebene Wohnung war — Hauptwohnung — Nebenwohnung

....., den 19..... (Dienststempel)

(Vorderseite)

(Raum für amtliche Vermerke)

Postkarte

An die

Meldebehörde



Größe: DIN A 6

Aufenthaltsanzeige eines Ausländers

1. Familienname und Vornamen
(Rufname unterstreichen, bei Frauen auch
Geburtsname und gegebenenfalls Name
aus der früheren Ehe)

2. Tag und Ort der Geburt
(Bezirk, Staat)

3. Staatsangehörigkeit
a) jetzige
b) frühere Staatsangehörigkeit
c) weitere fremde Staatsangehörigkeit

4. Religion

5. Muttersprache

6. Familienstand

— ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden --
(Zutreffendes unterstreichen)

7. Familienangehörige

a) Ehegatte
(Familien- und Rufname, bei Frauen
auch Mädchename)

Tag und Ort der Geburt
(Bezirk, Staat)
Wohnort
(falls die Ehegatten getrennt leben)

(Anschrift, Bezirk, Staat)

Aktenzeichen

b) Kinder

Rufname:

Tag und Ort der Geburt:
(Bezirk, Staat)

Wohnort:
(falls nicht in häuslicher Ge-
meinschaft mit den Eltern oder
mit einem Elternteil lebend)

| 1 | 2 | 3 | 4 |
|---|---|---|---|
| | | | |

Aktenz.:

8. Eltern
(auch wenn verstorben)

a) Vater
Familien- und Rufname
Tag und Ort der Geburt
(Bezirk, Staat)
Wohnort
(Anschrift, Bezirk, Staat)

Aktenzeichen

b) Mutter
Familien-, Ruf- und Geburtsname
Tag und Ort der Geburt
(Bezirk, Staat)
Wohnort
(Anschrift, Bezirk, Staat)

Aktenzeichen

9. Ausweispapiere

Grenzüberttrittspapier (genaue Bezeichnung)

des Staates Nr

ausgestellt am

von
(Behörde)

in
(Sitz der Behörde, Bezirk, Staat)

a) Deutscher Sichtvermerk
Nr. des Sichtvermerks
ausgestellt am

gültig bis

von
(Behörde)

in
(Sitz der Behörde, Bezirk, Staat)

Art des Sichtvermerks

Einreise-, Durchreise-Sichtvermerk
(Zutreffendes unterstreichen)

Nutzungsfrist

Der Sichtvermerk konnte zum Grenzüberttritt bis zum

..... benutzt werden. Die Durchreise muß innerhalb
von Tagen vom Grenzüberttritt ab erfolgen.

Reisefrist

Tage

Wochen

b) Aufenthaltserlaubnis

Aufenthaltserlaubnis

für
(Aufenthaltsgebiet)

erteilt von
(Behörde)

in
(Sitz der Behörde)

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Auflagen und Bedingungen</p> | <p>gültig bis</p> <p>Aktenz.</p> |
| <p>10. Tag des Grenzübertritts</p> | |
| <p>11. Aufenthalt im Inland</p> <p>jetziger und früherer (genau und lückenlos)</p> | <p>1. von bis in</p> <p>(Ort, Kreis, Straße, Hausnummer)</p> <p>2. von bis in</p> <p>(Ort, Kreis, Straße, Hausnummer)</p> <p>3. von bis in</p> <p>(Ort, Kreis, Straße, Hausnummer)</p> <p>4. von bis in</p> <p>(Ort, Kreis, Straße, Hausnummer)</p> <p>5. von bis in</p> <p>(Ort, Kreis, Straße, Hausnummer)</p> <p>6. von bis in</p> <p>(Ort, Kreis, Straße, Hausnummer)</p> <p>7. von bis in</p> <p>(Ort, Kreis, Straße, Hausnummer)</p> <p>8. von bis in</p> <p>(Ort, Kreis, Straße, Hausnummer)</p> |
| <p>12. Zuzug am</p> <p>von</p> <p>nach</p> | <p>(Ort, Kreis, Straße, Hausnummer)</p> |
| <p>13. Wird ständiger Wohnort im Ausland beibehalten</p> <p>Wo?</p> | <p>(Staat, Kreis, Ort, Straße, Hausnummer)</p> |
| <p>14. Beruf</p> <p>(Genaue Bezeichnung der Berufstätigkeit und Angabe, ob selbständig oder Angestellter, Arbeiter usw.)</p> | |

- 15. Angabe, aus welchen Einkünften der
Unterhalt bestritten wird
- 16. Beschäftigt bei?
(Firma, Sitz, Ort, Straße, Nr.)

- 17. Ist ein gültiger Befreiungsschein — Ar-
beiterlaubnis — vorhanden?
(Behörde, Geltungsdauer, Nr.)
- 18. Voraussichtliche Dauer und Zweck des
Aufenthalts?

.....

.....

.....

.....

.....

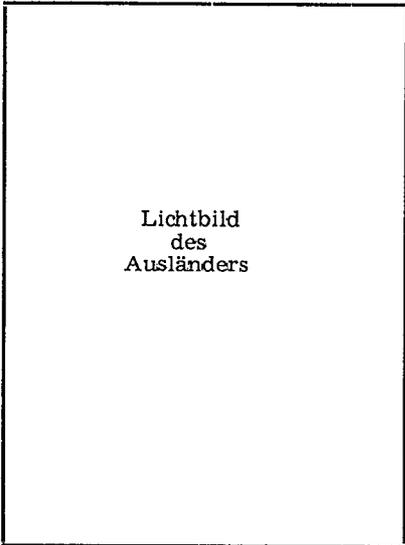
.....

.....

.....

.....

.....



Ich versichere, daß ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Mir ist bekannt, daß unrichtige Angaben behördliche Maßnahmen zur Folge haben.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift des Ausländers, Ruf- und Familienname)

Anlage 8

Aufenthaltsbescheinigung

zur Vorlage bei de

D
(Vor- u. Zuname, bei Frauen auch Geburtsname) (Beruf)

geb. am zu

.....
(Ort, Kreis, falls Ausland auch Staat)

ist im hiesigen Melderegister als

— ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden —
(Zutreffendes unterstreichen)

Staatsangehörigkeit:

— zuletzt — vom bis jetzt ununterbrochen

vom bis

gemeldet gewesen.

.....
(Bezeichnung der Meldebehörde)

(Stempel)

.....
(Unterschrift)

Gebührenpflichtig mit DM

DIN A 5

513**Pauschalierte Reisekostenvergütung für Vollzugsbeamte der staatlichen Polizei**

Auf Grund des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten (RKG) vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) und der Nr. 33 der Ausführungsbestimmungen hierzu vom 16. Dezember 1933 (RBB S. 192) bestimme ich folgendes:

1. Den Beamten der Landespolizei, der Wasserschutzpolizei, des Kriminalpolizeivollzugsdienstes bei den Kriminalinspektionen und Kriminalkommissariaten sowie der Hessischen Polizeikapelle ist an Stelle der Reisekostenvergütung nach Abschnitt II RKG für Dienstreisen innerhalb des zugewiesenen Amtsbezirks eine ermäßigte Vergütung (Pauschvergütung) zu gewähren.

2. Amtsbezirk im Sinne dieses Runderlasses ist

a) bei der Landespolizei

für den Leiter der Fernmeldeleitstelle der Hess. Polizei das Land Hessen,

für den Einsatzleiter der Landespolizei und seinen Kraftfahrer der Regierungsbez.,

für die Beamten der Polizeiverkehrsbereitschaften der örtliche Zuständigkeitsbereich der Polizeiverkehrsbereitschaft,

für die Beamten des Polizeikommissariats und der Landespolizeistationen der Landkreis,

für die Beamten der Polizeihundestaffel der örtliche Zuständigkeitsbereich der Polizeihundestaffel;

b) bei der Wasserschutzpolizei

für die Beamten des Wasserschutzpolizeiamtes

die schiffbaren Wasserstraßen und Wasserflächen im Land Hessen,

der Revierbezirk,

für die Beamten des Wasserschutzpolizeireviere

für die Beamten des Wasserschutzpolizeipostens

der Postenbezirk;

c) bei der Kriminalpolizei

für den Leiter der Kriminalinspektion

der örtliche Zuständigkeitsbereich der Inspektion und der nachgeordneten Kommissariate,

für die übrigen Beamten der Kriminalinspektion und der Außenstelle der Kriminalinspektion

der örtliche Zuständigkeitsbereich der Inspektion,

für den Leiter und die übrigen Beamten des Kriminalkommissariats

der örtliche Zuständigkeitsbereich des Kommissariats;

d) bei der Hess. Polizeikapelle

für den Leiter und die übrigen Beamten der Polizeikapelle

das Land Hessen.

Zum Amtsbezirk gehören auch die im örtlichen Zuständigkeitsbereich liegenden Gemeinden mit eigener Polizei.

3. Die Pauschvergütung beträgt**a) bei der Landespolizei**

für die Einsatzleiter der Landespolizei

monatlich 81,— DM,

für die Leiter der Polizeiverkehrsbereitschaften und Polizeikommissariate sowie für den Leiter der Fernmeldeleitstelle

monatlich 66,— DM,

für die Beamten der Polizeiverkehrsbereitschaften, die Beamten der Polizeihundestaffel und die Kraftfahrer der Einsatzleiter der Landespolizei

monatlich 54,— DM,

für die Leiter der Landespolizeistationen

monatlich 45,— DM,

für die übrigen Beamten der Landespolizeistationen

monatlich 42,— DM;

b) bei der Wasserschutzpolizei

für den Leiter des Wasserschutzpolizeiamtes

monatlich 81,— DM,

für die Leiter der Wasserschutzpolizeireviere

monatlich 66,— DM,

für die Wach-, Posten- und Bootsführer der Wasserschutzpolizeireviere und -posten

monatlich 42,— DM,

für die Leiter des schiffahrtspolizeilichen boots- und nachrichtentechnischen Außendienstes beim Wasserschutzpolizeiamt, den Bootsführer dieses Amtes sowie die übrigen Beamten der Wasserschutzpolizeireviere und -posten

monatlich 39,— DM;

c) bei der Kriminalpolizei

für die Beamten der Kriminalinspektionen und Kriminalkommissariate

monatlich 66,— DM;

d) bei der Hess. Polizeikapelle

für den Leiter und die übrigen Beamten der Polizeikapelle

monatlich 45,— DM.

4. Die in Ziff. 2a bis 2c genannten Beamten haben aus der Pauschvergütung auch die Kosten für Dienstreisen nach einem außerhalb des Amtsbezirks gelegenen Geschäftsort zu bestreiten, wenn sie zur Teilnahme an Schießübungen ausgeführt werden.

5. Den Beamten der Polizeikapelle wird die Pauschvergütung für Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirks gewährt, die sich im Zusammenhang mit der Musiktätigkeit und aus der Verwendung im täglichen Wechsel bei den Polizeiverkehrsbereitschaften und Polizeikommissariaten (vgl. Runderlaß vom 20. Januar 1961 — IIIa 4 — 13 a 08 01 — n. v.) ergeben.

6. Mit der Pauschvergütung werden die Fahrkosten für Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirks bis zum Betrage von 3,— DM im Einzelfalle abgegolten; Mehrbeträge an Fahrkosten sind den Beamten als Zuschuß zur Pauschvergütung zu erstatten. Das gleiche gilt für die in Ziff. 4 und Nr. 5 bezeichneten Dienstreisen. Auslagen für das Einstellen des Kraftwagens sind aus der Pauschvergütung zu bestreiten.

7. Die Pauschvergütung ist monatlich nachträglich zu zahlen. Sie wird auch während des Jahresurlaubs oder einer Erkrankung weitergewährt, entfällt jedoch für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Beamte beurlaubt oder erkrankt ist. Das gleiche gilt, wenn ein Beamter vorübergehend zu einer anderweitigen dienstlichen Verwendung herangezogen wird.

8. Wird die Tätigkeit bei der Landespolizei, der Wasserschutzpolizei, der Kriminalpolizei oder der Polizeikapelle

aus anderen als den in Ziff. 7 bezeichneten Gründen unterbrochen oder beendet, so ist die Zahlung der Pauschvergütung mit Ablauf des letzten Tages der Dienstausbung einzustellen. Ist die Pauschvergütung nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Vergütung gewährt.

9. Die Vorschriften dieses Runderlasses gelten auch für Beamte anderer Dienstzweige der Polizei, die zur Landespolizei, Wasserschutzpolizei, Kriminalpolizei oder Polizeikapelle abgeordnet sind.

10. Den Beamten, die eine Pauschvergütung nach diesem Runderlaß erhalten und gleichzeitig Beschäftigungsvergütung oder Trennungschädigung beziehen, ist die Entschädigung für getrennte Haushaltsführung nach den Vorschriften des Runderlasses des Hessischen Ministers der Finanzen vom 6. Oktober 1955 (StAnz. S. 1154) entsprechend zu kürzen.

11. Dieser Runderlaß tritt am 1. Januar 1961 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt treten die Runderlasse vom 15. Dezember 1959 — IIIa 4 — 13a 08 01 (StAnz. 1960 S. 4) i. d. F. vom 13. Mai 1960 (StAnz. S. 646), vom 1. März 1960 — IIIa 4 — 13a 08 01 (StAnz. S. 361), vom 25. Oktober 1960 — IIIa 2 — 21 b 02 25 (n. v.) und Abs. 6 des Runderlasses vom 24. Februar 1961 — IIIa 2 — 7 v — Tgb.-Nr. 12/61 (n. v.) — außer Kraft.

Wiesbaden, 26. 4. 1961

Der Hessische Minister des Innern
IIIa 4 — 13 a 08 01

StAnz. 19/1961 S. 540

514

Der Hessische Minister der Finanzen

Kraftfahrzeugsteuer

hier: Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Zugmaschinen und Anhänger (§ 2 Nr. 6 KraftStG 1961)

Bezug: a) Erlaß vom 23. März 1960 — S 6108 — 3 — II/42; b) Erlaß vom 28. November 1960 — S 6100 — Ba — II/42

Zu der Frage der Steuerbefreiung der landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Anhänger ist die Ihnen mit Erlaß vom 23. März 1960 — S 6108 — 3 — II/42 (StAnz. 1960 S. 441) bekanntgegebene Regelung getroffen worden, die auch in den übrigen Ländern maßgebend ist.

In einem Einzelfall ist von mir mit Erlaß vom 28. November 1960 — S 6100 — Ba — II/42 — entschieden worden, daß die Abfuhr von Holz durch einen gewerblichen Fuhrunternehmer mit einer Zugmaschine im Auftrag eines Dritten aus einem forstwirtschaftlichen Betrieb zur Bahnstation (oder Fabrik) nicht nach den Richtlinien vom 23. 3. 1960 von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt werden kann. Die Frage der Kraftfahrzeugsteuerpflicht von Zugmaschinen, die in gleicher Weise eingesetzt werden, ist mit Rücksicht auf eine Entscheidung eines Finanzgerichts, die das Halten einer Zugmaschine durch einen Landesproduktenhändler zur Beförderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Bedarfsgüter für kraftfahrzeugsteuerpflichtig hält, wiederholt mit den Verkehrssteuerreferenten des Bundes und der Länder erörtert worden. Eine Änderung der Richtlinien im Sinne der vorgenannten Entscheidung ist bisher jedoch nicht beschlossen worden.

Mit Rücksicht darauf, daß Abschnitt IV Ziff. 3 und die Beispiele 8 und 9 in Abschnitt V der Richtlinien eine Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Zugmaschinen und Anhänger auch bei der Güterbeförderung durch Gewerbetreibende annehmen, wenn landwirtschaftliche Erzeugnisse und Bedarfsgüter befördert werden und wenn Ausgangspunkt der Fahrt ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb ist, haben die meisten Länder — so auch Nordrhein-Westfalen — Weisungen dahin erteilt, in Fällen der vorbezeichneten Verwendungsart von Zugmaschinen, die Steuerbefreiung gemäß § 2 Nr. 6 KraftStG — vorbehaltlich anderweiter Entscheidungen durch die Rechtsmittelbehörden — zu gewähren.

Ich bitte deshalb — unter Rückstellung gewisser Bedenken — im Anschluß an die vorherrschende Auffassung in den übrigen Ländern die Finanzämtern anzuweisen, die Be-

förderung von Holz aus einem forstwirtschaftlichen Betrieb zu einem Sägewerk (Cellulose-Fabrik, Bahnstation) auch dann als steuerbegünstigte Verwendung im Sinne des § 2 Nr. 6 KraftStG 1961 anzuerkennen, wenn sie von einem gewerblichen Fuhrunternehmer nicht im Auftrag der Forstverwaltung, sondern im Auftrag des Sägewerks (Fabrik) durchgeführt wird. Entsprechendes gilt, wenn Sägewerke (Fabriken) das Holz aus dem forstwirtschaftlichen Betrieb mit ihren Zugmaschinen abholen.

Rechtsmittelverfahren sind nach § 94. AO zu erledigen, soweit dies nach der Reichsabgabenordnung möglich ist.

Sägewerke und gewerbliche Holzfuhrunternehmen verwenden zum Abtransport von Langholz und dergleichen aus forstwirtschaftlichen Betrieben häufig Spezialfahrzeuge mit einem als Nachläufer bezeichneten zwei- oder vierachsigen Anhänger. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob das Halten derartiger Fahrzeuge, wenn sie ausschließlich in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden, nach § 2 Nr. 6 KraftStG 1961 von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist.

Steuerbefreiung ist nicht zu gewähren, da die Fahrzeuge weder als Zugmaschinen noch als Sonderfahrzeuge im Sinne der Befreiungsvorschrift angesehen werden können. Die Fahrzeuge sind keine Zugmaschinen, weil sie nicht überwiegend zum Ziehen anderer Fahrzeuge dienen, sondern den größten Teil der beförderten Last selbst aufnehmen. Der Anerkennung als Sonderfahrzeuge für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke steht entgegen, daß derartige Spezialfahrzeuge mit Nachläufer nicht ausschließlich für die Verwendung in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben geeignet und bestimmt sind.

Diese Regelung ergeht insoweit in Übereinstimmung mit den Verkehrssteuerreferenten des Bundes und der übrigen Länder.

Der Verband Holzverarbeitende Industrie Hessen, Wiesbaden, Wirtschaftsvereinigung Sägeindustrie Hessen e. V., Wiesbaden, der Fachverband Grubenholz e. V., Gladbeck i. W. und die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Industrie- und Handelskammer in Frankfurt/Main haben Abschrift erhalten.

Wiesbaden, 7. 3. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
S 6108 — 3 — II/4

StAnz. 19/1961 S. 541

515**Landesrichtlinien über die Entrichtung der Postgebühren usw.**

Bezug: Rundschreiben vom 8. 7. 1960 — H 4700/60 — III/7 — StAnz. S. 864

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß durch die mit obigem Bezugsschreiben getroffene Regelung über die Freimachung sämtlicher Postsendungen und den Wegfall gebührenpflichtiger Dienstsachen auch die Beförderungsgebühren für Postnachnahmesendungen erfaßt werden. Im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz besteht kein Anlaß, die Empfänger von Postnachnahmesendungen hinsichtlich der Beförderungsgebühren anders zu behandeln als die Empfänger aller übrigen Postsendungen. Die im Zusammenhang mit der Einziehung einer Verwaltungsgebühr im Postnachnahmeverfahren zu erhebenden übrigen Gebühren (Vorzeigegebühr und Zahlkartengebühr) werden durch diese Regelung nicht berührt.

Ich bitte, die in Ziffer 40 Abs. 1 Satz 2 der Gebührenmarkenanweisung vom 2. Februar 1957 — StAnz. S. 150 ff. — in Klammern eingefügten Worte

„Beförderungsgebühr der Postsendungen und Nachnahmegebühr“

zu streichen und dafür das Wort

„Vorzeigegebühr“

einzusetzen.

Bei dieser Gelegenheit weise ich darauf hin, daß die Straf- und Untersuchungshaftanstalt Darmstadt einen postamtlich zugelassenen Nachnahmebriefumschlag mit anhängender Zahlkarte „Nr. B 6 NZ“ für Nachnahmesendungen gewöhnlichen Ausmaßes vorrätig hält, der sich in der Praxis verwaltungsvereinfachend und kostensparend ausgewirkt hat. Der Vordruck kann von dort bezogen werden.

Wiesbaden, 20. 4. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen

H 4700/61 — III/7

StAnz. 19/1961 S. 542

516**Erstattung von Rentenleistungen nach § 72 Abs. 1 G 131 und § 99 AKG**

hier: Buchung der vom Land zu tragenden Leistungen

Bezug: Rundschreiben vom 20. 12. 1958 — P 1642 A — 2 — I/43 (StAnz. 1959 S. 20) und VV zu § 72 G 131

Für die Erstattung von Rentenleistungen nach § 72 Abs. 1 G 131 und § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) muß, soweit die Leistungen der Versicherungsträger der fiktiven Nachversicherung vom Land zu tragen sind, eine neue Verbuchungsstelle geschaffen werden. Da es sich hier um eine Ersatzversorgung handelt, kommt für die Veranschlagung der zu erstattenden Rentenversicherungsleistungen der Einzelplan 14 — Versorgung und Ruhegelder — in Betracht.

Ich werde im Entwurf des Epl. 14 für 1962 bei Kap. Nr. 14 03-165 unter der Zweckbestimmung

„Erstattung von Rentenleistungen nach § 72 Abs. 1 G 131 und § 99 AKG“

einen geschätzten Betrag von 10 000.— DM veranschlagen. Soweit Zahlungen im Rj 1961 geleistet werden müssen, bitte ich, die Ausgaben bei der oben genannten Verbuchungsstelle außerplanmäßig buchen zu lassen. Die benötigten Haushalts- und Betriebsmittel gelten mit der Verausgabung als bereitgestellt. Den durch die gesetzlichen Vorschriften bedingten Überschreitungen wird generell zugestimmt. Von formalen Überschreitungsanträgen nach Muster 14 RWB bitte ich aus Vereinfachungsgründen abzusehen.

Wiesbaden, 20. 4. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen

H 1114/03 — 61 — III/7

StAnz. 19/1961 S. 542

517**Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung****Generalvollmacht für Herrn Ministerrat Ernst Fritzsche**

In meinem Erlaß vom 7. Juni 1960 (StAnz. 1960 Nr. 26 Seite 743) wird der letzte Absatz gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Er ist befugt, diese Vertretungsmacht weiter zu übertragen.“

Wiesbaden, 22. 4. 1961

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

VI/4 — 86/700 — 60 — MB

StAnz. 19/1961 S. 542

518**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**

Eintragung des Gemeindeverbindungsweges von der Zonenrandgemeinde Kleinensee im Landkreis Hersfeld, Reg.-Bez. Kassel, bis zur Einmündung in die LIO Nr. 5 (Bengendorf) und bis zur Einmündung in die LIO Nr. 3251 (Hönebach) in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung

Der Gemeindeverbindungsweg von der Zonenrandgemeinde Kleinensee im Landkreis Hersfeld, Reg.-Bez. Kassel, bis zur Einmündung in die Landstraße II. Ordnung Nr. 5 (Bengendorf) und bis zur Einmündung in die Landstraße I. Ordnung Nr. 3251 (Hönebach) ist mit Wirkung vom 30. 6. 1960 wie folgt in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung einzutragen: von km 0,003 (= km 2,214 alt der Straße Hönebach— Bengendorf) bis km 3,374 (= km 0,400 der Landstraße I. Ordnung Nr. 3251 in der Ortslage Kleinensee) = 3371 m als Landstraße I. Ordnung Nr. 3251a und von km 0,000 (= km 69,771 der LIO Nr. 3251) bis km 7,070 (= Einmündung in die LIO Nr. 5 in Bengendorf) = 7070 m als Landstraße I. Ordnung Nr. 3306.

(§§ 2 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Ge-

setzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I Seite 1237.)

Damit erhält dieser Straßenzug die Eigenschaft einer Landstraße I. Ordnung und geht mit dem 1. 1. 1961 in die Baulast des Landes Hessen über.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 18. 4. 1961

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

V d 5 — Az.: 63a 30

StAnz. 19/1961 S. 542

519

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Erhöhung der Fürsorgegerichtsätze ab 1. 6. 1961

Auf Grund des § 3 des Hessischen Fürsorgegesetzes setze ich nach Anhörung des Landesfürsorgebeirats im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Minister der Finanzen die Richtsätze mit Wirkung vom 1. 6. 1961 wie folgt fest:

I. Kreisfreie Städte mit über 100 000 Einwohnern

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) Haushaltsvorstand (Eckrichtsatz) | 78,— DM |
| b) Angehörige im Alter von 14 und mehr Jahren | 67,— DM |
| c) Kinder im Alter von 7 bis einschl. 13 Jahren | 60,— DM |
| d) Kinder im Alter bis einschl. 6 Jahren | 45,— DM |
| e) Alleinstehende ohne wirtschaftlichen Anschluß an eine Haushaltsgemeinschaft | 100,— DM. |

II. Alle übrigen kreisfreien Städte und Landkreise

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Haushaltsvorstand (Eckrichtsatz) | 75,— DM |
| b) Angehörige im Alter von 14 und mehr Jahren | 64,— DM |
| c) Kinder im Alter von 7 bis einschl. 13 Jahren | 58,— DM |
| d) Kinder im Alter bis einschl. 6 Jahren | 45,— DM |
| e) Alleinstehende ohne wirtschaftlichen Anschluß an eine Haushaltsgemeinschaft | 90,— DM. |

Die Erhöhung der Fürsorgegerichtsätze erfolgt im Hinblick auf die angestiegenen Lebenshaltungskosten und zur Angleichung an die veränderten Konsumgewohnheiten.

Wiesbaden, 20. 4. 1961

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**

IV a (1) 50 e 0201

StAnz. 19/1961 S. 543

520

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat März 1961 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. **Nr. 101/73** — Tarifvertrag Nr. 116 vom 23. 11. 1960 betr. Sondervereinbarung für Schweinemeister und selbständige Schweinewärter bzw. Schweinewarte in den landwirtschaftlichen Betrieben des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen — St.-LWV.
2. **Nr. 101/74** — Tarifvertrag Nr. 117 vom 31. 12. 1960 über eine Übergangsregelung zum St.-LWV.
Zu 1. und 2. Tarifvertragsparteien:
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.
3. **Nr. 201/68** — Tarifvertrag vom 25. 11. 1960 zur Änderung des Lohntarifvertrages vom 14. 10. 1960.
4. **Nr. 201/69** — 11. Tarifvertrag vom 25. 11. 1960 zur Änderung des HSFT vom 24. 1. 1953.
5. **Nr. 201/70** — Tarifvertrag vom 26. 1. 1961 über die Gewährung eines Motorsägengeldes für den Einsatz waldarbeitereigener Motorsägen.
Zu 3. bis 5. Betr. Lohnempfänger der Staatsforstverwaltung des Landes Hessen.
Zu 3. bis 5. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen.
6. **Nr. 305/72** — Lohntarifvertrag vom 17. 11. 1960.
7. **Nr. 305/73** — Protokollnotiz vom 17. 11. 1960 zu vorstehend genanntem Lohntarifvertrag.
8. **Nr. 305/74** — Gehaltstarifvertrag vom 28. 11. 1960.
9. **Nr. 305/78** — Tarifvertrag vom 2. 3. 1961 über die Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter und Angestellten.
Zu 6. bis 9. betr. Arbeitnehmer im hessischen Eisenerzbergbau.
10. **Nr. 305/75** — Lohntarifvertrag vom 12. 12. 1960 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Gewerkschaft Louise.
Zu 6. bis 10. Tarifvertragsparteien:
Unternehmensverband Eisenerzbergbau e. V. und Industriegewerkschaft Bergbau und Energie.
11. **Nr. 305/76** — Lohntarifvertrag vom 20. 2. 1961.
12. **Nr. 305/77** — Gehaltstarifvertrag vom 20. 2. 1961 für die Angestellten sowie für die kaufmännischen und technischen Lehrlinge.
Zu 11. und 12. betr. Arbeitnehmer der Grube Malaperetus und der Sandgruben Ortenberg und Goßfelden der Buderus'schen Eisenwerke, Wetzlar.
Zu 11. und 12. Tarifvertragsparteien:
Buderus'sche Eisenwerke, Wetzlar, und Industriegewerkschaft Bergbau und Energie, Bezirk VIII, Hessen-Rheinland-Pfalz.
13. **Nr. 409f/43** — Lohntarifvertrag vom 26. 1. 1961 für die in den Betrieben der Herstellung von Glasschmucksteinen (mit Ausnahme von Spezial-Lampensteinen) beschäftigten Betriebs- und Heimarbeiter.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Gablonzer Industrie e. V., Bonn, Zepelinstraße 60, und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover, Königsworther Platz 6.
14. **Nr. 705/88** — Manteltarifvertrag vom 14. 3. 1961 nebst zwei Protokollnotizen vom gleichen Tage.
15. **Nr. 705/89** — Lohntarifvertrag vom 14. 3. 1961
Zu 14. und 15. betr. gewerbliche Arbeitnehmer in den Betrieben der Graveure, Galvaniseure, Gürtler und verwandter Berufe in der Bundesrepublik.
Zu 14. und 15. Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband der Graveure, Galvaniseure, Gürtler und verwandter Berufe und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland.
16. **Nr. 705/90** — Manteltarifvertrag vom 14. 8. 1960 für die Arbeitnehmer des Augenoptiker-Handwerks in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband der Augenoptiker, Düsseldorf, und Bundesverband Nichtselbständiger Augenoptiker, Düsseldorf.
17. **Nr. 1100/108** — Tarifvertrag vom 1. 3. 1961 über die Neuregelung des Urlaubs und der Arbeitszeit für die gewerblichen Arbeitnehmer nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
18. **Nr. 1100/109** — Tarifvertrag vom 14. 3. 1961 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 14. 5. 1957 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg, Holstenwall 3/5.
Zu 17. und 18. betr. Arbeitnehmer der chemischen Industrie in der Bundesrepublik.
Zu 17. und 18. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsring der Arbeitgeberverbände der Deutschen Chemischen Industrie e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
19. **Nr. 1502/33** — Tarifvertrag vom 20. 1. 1961 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Lederwaren- und Kofferindustrie in der Bundesrepublik vom 17. 12. 1958 (Arbeitszeitkürzung und Urlaubsvergütung).
Tarifvertragsparteien:
Verband der Deutschen Lederwaren- und Kofferindustrie e. V., Offenbach/Main, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
20. **Nr. 1600/59** — Tarifvertrag vom 16. 12. 1960 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma TyresoleS GmbH.
Tarifvertragsparteien:
TyresoleS GmbH, Frankfurt/Main-Rödelheim, Westerbachstraße 59, sowie TyresoleS Rhein-Ruhr GmbH, Warendorf/Westf., und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/Main, Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77.
21. **Nr. 1700/84** — Lohntarifvertrag vom 21. 2. 1961 für das Wagner- und Karosseriebauhandwerk im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband Hessen des Wagner- und Karos-

- seriebauhandwerks und Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
22. Nr. 1700/85 — Gehaltstarifvertrag vom 7. 12. 1960 für die Holzverarbeitende Industrie, Sperrholz-, Säge- und Kistenindustrie und das Holzverarbeitende Handwerk im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband Holzverarbeitende Industrie Hessen, Arbeitgeberverband Sägeindustrie Hessen sowie Arbeitgeberverband des Holzverarbeitenden Handwerks Hessen und DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Gau Rhein-Main.
23. Nr. 1902/23 — Tarifvertrag (Löhne, Gehälter, Lehrlingsvergütungen) vom 23. 2. 1961 für die Arbeitnehmer der Brot- und Backwarenindustrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Brot- und Backwarenindustrie Hessen e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/Main.
24. Nr. 1902/24 — Lohntarifvertrag vom 9. 3. 1961 für die Konsumbäckereien im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft Südwestdeutscher Konsumgenossenschaften e. V., Heidelberg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/Main.
25. Nr. 1909a/39 — Manteltarifvertrag vom 30. 1. 1961.
26. Nr. 1909a/40 — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 4. 11. 1960.
27. Nr. 1909a/41 — Zusatztarifvertrag vom 30. 1. 1961 zum Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 4. 11. 1960.
Zu 25. bis 27. betr. Arbeitnehmer der Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaften in Rheinland-Nassau, Rheinhessen und Hessen
Zu 25. bis 27. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband für Landwirtschaft, Wein-, Obst- und Gemüsebau in der Provinz Rheinhessen, Mainz, Schillerplatz 7, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/Main.
28. Nr. 1913/68 — Lohntarifvertrag vom 17. 2. 1961.
29. Nr. 1913/69 — Gehaltstarifvertrag vom 17. 2. 1961.
Zu 28. und 29. betr. Arbeitnehmer der Weinbrennereien und Spirituosenhersteller im Lande Hessen.
Zu 28. und 29. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/Main.
30. Nr. 1914b/37 — Tarifvertrag vom 7. 2. 1961 zur Änderung des Lohntarifvertrages für die Zigarrenherstellung in der Bundesrepublik vom 5. 9. 1960.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Zigarrenhersteller e. V., Heidelberg, Werderstraße 35, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
31. Nr. 1914b/38 — Lohntarifvertrag vom 9. 3. 1961 für die in den Betrieben der Vereinigung der Tabakwarenhersteller im Lande Hessen und im Regierungsbezirk Unterfranken beschäftigten Handwerker, Heizer und Kraftfahrer.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Tabakwarenhersteller von Hessen und Untermain e. V., Gießen, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/Main.
32. Nr. 1914c/35 — Lohntarifvertrag vom 26. 1. 1961 für die Rauch- und Schnupftabakindustrie in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Rauch-, Kau- und Schnupftabakhersteller e. V., Bonn, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
33. Nr. 2400/87 — Manteltarifvertrag vom 27. 1. 1961 für die im Zigarettendienst der Zigarettenfabrik Haus Neuenburg KG in der Bundesrepublik beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer.
- Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Zigarettenindustrie e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
34. Nr. 2400/88 — Lohntarifvertrag vom 2. 2. 1961 für die in den Auslieferungslagern (Zigaretten-Frischdienst-Lagern) der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma, Hamburg, beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer.
Tarifvertragsparteien:
H. F. & Ph. F. Reemtsma, Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
35. Nr. 2500/52 — Tarifvertrag vom 2. 1. 1961 zur Übernahme des Gehalts- und Lohntarifvertrages vom 6. 12. 1960 für die Arbeitnehmer in den Betrieben der Handelsorganisation der „Nordsee“ GmbH und der „Deutsche See“ GmbH.
Tarifvertragsparteien:
„Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH sowie „Deutsche See“ Fischgroßhandels-gesellschaft mbH und DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg 1 Ferdinandsstraße 59.
36. Nr. 2501b/120 — Tarifvertrag vom 28. 2. 1960 zur Änderung der Ziffer 19
37. Nr. 2501b/121 — Tarifvertrag vom 17. 1. 1961 zur Änderung der Ziffer 21.
38. Nr. 2501b/122 — Tarifvertrag vom 31. 1. 1961 zur Änderung der Ziffer 22.
39. Nr. 2501b/123 — Tarifvertrag vom 22. 2. 1961 zur Änderung der Ziffer 27.
40. Nr. 2501b/124 — Tarifvertrag vom 22. 2. 1961 zur Änderung der Ziffer 14.
Zu 36. bis 40. Betr. Änderung der Anlage zum GEG Gehaltsabkommen für die technischen Angestellten und Meister vom 26. 6. 1958.
Zu 36. bis 40. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesfachgruppe Genossenschaften.
41. Nr. 2501b/125 — Zusatzvereinbarung vom 8. 12. 1960 zum Lohntarifvertrag für die Außenstellen der GEG Abteilung M — Möbel — vom 12. 2. 1958, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
Zu 36. bis 41. Tarifvertragsparteien:
Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH (GEG), Hamburg 1, Besenbinderhof 43/52, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
42. Nr. 2603b/35 — Manteltarifvertrag vom 6. 2. 1961.
43. Nr. 2603b/36 — Lohntarifvertrag vom 6. 2. 1961.
Zu 42. und 43. betr. Heizungspersonal der Süwag. Südwestdeutsche Gemeinnützige Wohnungsbau AG, Ffm.
Zu 42. und 43. Tarifvertragsparteien:
Süwag, Südwestdeutsche Gemeinnützige Wohnungsbau AG, Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/Main.
44. Nr. 2702a/121 — Tarifvertrag vom 18. 1. 1961 zur Änderung des Manteltarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe vom 1. 4. 1959.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmen, München, und DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
45. Nr. 2802/101 — Tarifvertrag (Mantel- und Lohnbestimmungen) vom 9. 3. 1961 für die Arbeitnehmer der Bingen-Rüdesheimer Fähr- und Schiffahrtsgesellschaft eGmbH.
Tarifvertragsparteien:
Bingen-Rüdesheimer Fähr- und Schiffahrtsgesellschaft eGmbH, Bingen Rhein, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen in Frankfurt/Main und Bezirksleitung Rheinland-Pfalz in Mainz.
46. Nr. 2804/198 — Tarifvertrag Nr. 162a vom 25. 1. 1961, abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft, Hauptvorstand, Frankfurt/Main.

47. **Nr. 2804/199** — Tarifvertrag Nr. 162b vom 16. 2. 1961, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband, Bonn, sowie der Christlichen Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals, Hauptvorstand, München.
Zu 46. u. 47. betr. Änderung des § 18 des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost (TV Arb) vom 6. 1. 1955.
Zu 46. u. 47. Tarifvertragsparteien:
Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
48. **Nr. 2805/200** — Tarifvertrag Nr. 2/61 vom 13. 1. 1961 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 2/60 über das Prämienvorverfahren für den Lochkartendienst vom 13. 5. 1960.
49. **Nr. 2805/201** — Tarifvertrag Nr. 4/1961 vom 8. 2. 1961 über die allgemeinen Arbeitsbedingungen für die Junggehilfen.
50. **Nr. 2805/202** — Tarifvertrag Nr. 5/61 vom 8. 2. 1961 zur Änderung des Lohntarifvertrages Nr. 5/60 (LTV) vom 12. 9. 1960.
51. **Nr. 2805/203** — Tarifvertrag Nr. 3/1961 vom 1. 2. 1961 über die Ausbildung zum Gleisbauer.
52. **Nr. 2805/204** — Tarifvertrag Nr. 7/1961 vom 22. 2. 1961 über die allgemeinen Arbeitsbedingungen der Jungwerker.
53. **Nr. 2805/205** — Tarifvertrag Nr. 8/1961 vom 1. 3. 1961 über die allgemeinen Arbeitsbedingungen der Handwerkslehrlinge.
Zu 48.—53. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbahn.
Zu 48.—53. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbahn und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand.
54. **Nr. 2900/45** — Tarifvertrag (Teil I — Mantel — und Teil II — Lohnbestimmungen) vom 15. 1. 1958 für die bei den Bundesschulen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Haus der Gewerkschaftsjugend in Oberursel beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer.
55. **Nr. 2900/46** — Tarifvertrag vom 15. 5. 1960 zur Änderung des Tarifvertrages (Teil II — Lohnabkommen) vom 15. 1. 1958.
Zu 54. u. 55. Tarifvertragsparteien:
Deutscher Gewerkschaftsbund, Bundesvorstand und Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Hamburg.
56. **Nr. 3001/656** — Tarifvertrag vom 10. 1. 1961 zum Anschluß an den am 24. 3. 1960 zwischen der VKA einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits abgeschlossenen Tarifvertrag über die Neuregelung der Entgelte für die Angestelltenlehrlinge und -Anlernlinge der gemeindlichen Verwaltungen und Betriebe, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei, Düsseldorf.
57. **Nr. 3002a/102** — Tarifvertrag vom 2. 12. 1960 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten der Gemeinden, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg.
Zu 56. u. 57. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V. (VKA), Köln-Marienburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
58. **Nr. 3001/658** — Tarifvertrag vom 8. 2. 1961 über die Gewährung einer Weihnachtsgeldzahlung an die Tarifangestellten des Bundes und der Gemeinden.
59. **Nr. 3001/659** — Tarifvertrag vom 8. 2. 1961 über die Neuregelung der Überstundenvergütungen für die Angestellten sowie der Vergütungen für den Bereitschaftsdienst des Pflegepersonals des Bundes und der Gemeinden.
Zu 58. u. 59. Tarifvertragsparteien:
Bundesminister des Innern, Bonn, sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V.
60. **Nr. 3001/657 / 3001a/367** — Tarifvertrag vom 23. 12. 1960 zur 2. Änderung der Anlage 5 der Tarifverträge vom 16. 3. 1960 (Länder und Gemeinden) und vom 26. 4. 1960 (Bund) für die Angestellten unter 18 Jahre.
61. **Nr. 3001/660 / 3001a/369** — Bundes-Angestelltentarifvertrag (Bund, Länder, Gemeinden) — BAT — vom 23. 2. 1961.
62. **Nr. 3001/661 / 3001a/370** — Tarifvertrag vom 23. 2. 1961 zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung.
Zu 60.—62. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
63. **Nr. 3002a/101** — Tarifvertrag vom 21. 2. 1961 zur Änderung der Tätigkeitsmerkmale des unter die TOA fallenden Krankenpflegepersonals, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung.
Zu 60.—63. betr. Bedienstete des Bundes, der Länder und der Gemeinden.
Zu 60.—63. Tarifvertragsparteien:
Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
64. **Nr. 3001a/365** — Tarifvertrag vom 1. 12. 1960 über das Lohngruppenverzeichnis.
65. **Nr. 3001a/366** — Tarifvertrag vom 1. 12. 1960 über die Gewährung von Lohnzuschlägen.
Zu 64. u. 65. betr. gewerbliche Arbeitnehmer des Bundesgrenzschutzes und der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern.
Zu 64. u. 65. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands, Hauptvorstand.
66. **Nr. 3001a/368** — Tarifvertrag vom 5. 1. 1961 zur Ergänzung des Tarifvertrages für die Kraftfahrer des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 19. 7. 1960, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
Zu 64.—66. Tarifvertragsparteien:
Bundesminister des Innern und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
67. **Nr. 3001a-1/99** — Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (MTArb) vom 9. 2. 1961.
68. **Nr. 3001a-1/100** — Tarifvertrag Nr. 1/61 vom 9. 2. 1961 über die Gewährung von Kinderzuschlägen an Lohnempfänger gemäß § 41 MTArb.
Zu 67. u. 68. Tarifvertragsparteien:
Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
69. **Nr. 3004/116** — Bundes-Tarifvertrag vom 10. 1. 1961 für die in den Filmtheatern des Bundesgebietes beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband der Deutschen Filmtheater e. V., Wiesbaden, und Deutsche Union der Filmschaffenden in der Gewerkschaft Kunst des DGB, München.
70. **Nr. 3004/117** — Tarifvertrag vom 17. 2. 1961 zur Änderung der Anlage 4 (Bühnenschiedsgerichtsbarkeit) des Tarifvertrages für Opernhöre vom 1. 6. 1960.
Tarifvertragsparteien:
Deutscher Bühnenverein e. V., Köln, und Vereinigung Deutscher Opernhöre, Köln.

Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:

71. **Nr. H-1200/124** — Bindende Festsetzung vom 15. 12. 1960 zur Änderung und Ergänzung der bindenden Festsetzung von Entgelten für mechanisch rohwewebte Kammgarn- und Zellwoll-Oberbekleidungsstoffe vom 17. 7. 1958.
72. **Nr. H-1200/125** — Bindende Festsetzung vom 15. 12. 1960 zur Ergänzung der bindenden Festsetzung von Entgelten für mechanisch gewebte Schals und Tücher vom 17. 7. 1958.
73. **Nr. H-1200/126** — Bindende Festsetzung vom 15. 12. 1960 zur Ergänzung der bindenden Festsetzung von Entgelten für mechanisch buntgewebte Oberbekleidungsstoffe vom 17. 7. 1958.
74. **Nr. H-1200/127** — Bindende Festsetzung vom 15. 12. 1960 zur Ergänzung der bindenden Festsetzung von Entgelten für mechanisch hergestellte rohe Schaftgewebe vom 30. 9. 1958.

- Zu 71.—74. veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 27, vom 8. 2. 1961, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß auf Überlandesebene für die mechanische Haus- und Lohnweberei.
75. **Nr. H-1208/4** — Bindende Festsetzung vom 25. 11. 1960 zur Ergänzung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Handstrickerei und Handhäkelei.
76. **Nr. H-1208/5** — Bindende Festsetzung vom 25. 11. 1960 zur Änderung der Änderungs- und Ergänzungsfestsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Handstrickerei und Handhäkelei vom 14. 6. 1960. Zu 75. u. 76. veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 49 vom 10. 3. 1961, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Handstrickerei und Handhäkelei.
77. **Nr. H-1209/20** — Bindende Festsetzung von Leistungszeiten für Maschinenstickerei in Heimarbeit vom 15. 12. 1960, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 12 vom 18. 1. 1961.
78. **Nr. H-1209/21** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die mit Maschinenstickerei in Heimarbeit Beschäftigten vom 27. 1. 1961, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 35 vom 18. 2. 1961. Zu 77. u. 78. beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Maschinenstickerei.
79. **Nr. H-1700/86** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Heimarbeit im Holz- und Schnitzstoffgewerbe, vom 18. 10. 1960, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 33 vom 16. 2. 1961, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für das Holz- und Schnitzstoffgewerbe.
80. **Nr. H-1709/13** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Klein- und Kleinstkorbwaren und verwandten Artikeln, Geflechten und Taschen aus Bast, Kunstbast, Litzen und sonstigen Austauschstoffen vom 27. 1. 1961, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 48 vom 9. 3. 1961, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Klein- und Kleinstkorbwaren.
81. **Nr. H-1710/3** — Bindende Festsetzung vom 8. 12. 1960 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Herstellung von Bürsten beschäftigten Heimarbeiter vom 25. 4. 1960, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 4 vom 6. 1. 1961, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Bürsten-, Besen- und Pinselherstellung.
82. **Nr. H-2000/190** — Bindende Festsetzung über den Urlaub der mit der Herstellung von Handschuhen (ausgenommen Lederhandschuhe) in Heimarbeit Beschäftigten vom 23. 1. 1961, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 35 vom 18. 2. 1961, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Handschuhen (ausgenommen Lederhandschuhe).
83. **Nr. H-2000/191** — Bindende Festsetzung vom 28. 11. 1960 zur Änderung und Ergänzung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Herrenoberbekleidung in Heimarbeit (Bundesgebiet) vom 4. 7. 1960.
84. **Nr. H-2000/192** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung in Heimarbeit (Bundesgebiet) vom 19. 12. 1960.
85. **Nr. H-2000/193** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung (Herrenhosen) in Heimarbeit (Bundesgebiet) vom 19. 12. 1960. Zu 83.—85. veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 49 vom 10. 3. 1961.
86. **Nr. H-2000/194** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Herrenoberbekleidung (Großstücke) in Heimarbeit (Bundesgebiet) vom 19. 12. 1960, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 50 vom 11. 3. 1961. Zu 83.—86. beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
87. **Nr. H-2000/195** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit (Bundesgebiet) vom 13. 1. 1961.
88. **Nr. H-2000/196** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Damenoberbekleidung (Damenhosen) in Heimarbeit (Bundesgebiet) vom 13. 1. 1961. Zu 87. u. 88. veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 51 vom 14. 3. 1961, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
89. **Nr. H-2000/197** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Dienstbekleidung in Heimarbeit (Bundesgebiet) vom 9. 1. 1961, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 51 vom 14. 3. 1961, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Dienstbekleidung.
90. **Nr. H-2001/24** — Bindende Festsetzung von Entgelten für das Herstellen und Konfektionieren von Hosenträgern und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit (Bundesgebiet) vom 6. 1. 1961.
91. **Nr. H-2001/25** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit (Bundesgebiet) vom 6. 1. 1961. Zu 90. u. 91. veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 51 vom 14. 3. 1961, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen.
92. **Nr. H-2005/7** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Krawatten in Heimarbeit (Bundesgebiet) v. 30. 11. 1960, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 46 vom 7. 3. 1961, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Krawatten.
- Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.
Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

*

Berichtigung: Bei den im StAnz. 1961 S. 397 veröffentlichten Tarifregister-Nrn. muß es richtig heißen: auf Seite 398, lfd. Nr. 18: Nr. 1303/63, auf Seite 401, lfd. Nr. 82: Nr. 3001 642. 3001a/356

Wiesbaden, 17. 4. 1961

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I b 2607

StAnz. 19/1961 S. 543

521 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verlegung der Dienststelle des Regierungsveterinärrates des Landkreises Groß-Gerau von Trebur nach Groß-Gerau.

Die Dienststelle „Der Regierungsveterinärtrat des Landkreises Groß-Gerau“ wurde am 1. 2. 1961 von Trebur nach Groß-Gerau, Margarethenstraße 4, verlegt. Telefonanschluß: Groß-Gerau 12 98.

Darmstadt, 30. 3. 1961

Der Regierungspräsident

I/7 — Az.: 19a 02 (1)

StAnz. 19/1961 S. 546

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1961

Samstag, den 13. Mai 1961

Nr. 19

Veröffentlichungen

1236

Baulandumlegung in der Gemeinde Heringen/W. Umlegungsgebiet „Im Boden“ Flur 9 (Ostteil)

Nachdem der Umlegungsplan für das genannte Umlegungsgebiet offengelegen hat, findet die Verhandlung über den Verteilungsplan mit den Beteiligten gemäß § 33 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen vom 25. Okt. 1948 — GVBl. S. 139 — am Mittwoch, dem 31. Mai 1961 um 9 Uhr im Sitzungszimmer des Landratsamtes Bad Hersfeld statt.

Die an dem Umlegungsverfahren nach § 28 des o. a. Gesetzes Beteiligten werden hiermit zu diesem Termin geladen.

Es wird darauf hingewiesen, daß beim Ausbleiben der Beteiligten ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann.

Bad Hersfeld, 27. 4. 1961

Der Kreisausschuß
des Landkreises Hersfeld
als Umlegungsbehörde

1237

Einziehung eines öffentlichen Wirtschafts- weges in Heringen (Werra)

Die Gemeinde Heringen (Werra) beabsichtigt, den in der Gemarkung Heringen (Werra), Flur 1, Flurstück 322/1, Gemarkungsteil „Über der Heinerbrücke“ gelegenen Feldweg in Größe von 1581 qm einzuziehen, da ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung des Weges nicht mehr besteht.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS S. 237) hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung ab schriftlich oder zu Protokoll bei dem Gemeindevorstand in Heringen (Werra) geltend zu machen.

Eine Abzeichnung der Flurkarte, aus der die Lage des einzuziehenden Weges ersichtlich ist, liegt auf dem Bürgermeisteramt (Allg. Verw.) aus und kann während der vierwöchigen Frist eingesehen werden.

Heringen (Werra), 5. 5. 1961

Der Gemeindevorstand

1238 Wegeinzugsverfahren in Hess.-Lichtenau

Die Stadt Hess.-Lichtenau beabsichtigt, den öffentlichen Weg, Flur 13, Parzelle Nr. 176/2, „Hinter dem Hagen“, zum Teil einzuziehen, da ein neuer Zugang von der Kirchstraße geschaffen werden soll und daher die Beibehaltung des jetzigen Zuganges von der Landgrafenstraße nicht mehr erforderlich ist. Der Zugang zu den anliegenden Grundstücken ist gesichert.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben ver-

öffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Ansprüche — bei Vermeidung des Ausschlusses — innerhalb vier Wochen und zwar vom 8. 5. bis 5. 6. 1961 bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Der Plan liegt im Stadtbauamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Hess.-Lichtenau, 2. 5. 1961

Der Magistrat als Wegepolizeibehörde
Vogt, Bürgermeister

1239 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

Der Dienstaussweis Nr. 62 des Polizeimeisters Johannes Nowack, ausgestellt am 5. Januar 1959 vom Polizeipräsidenten Offenbach (Main), ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Offenbach (Main), 25. 4. 1961

Der Oberbürgermeister
Dietrich

1240

Einziehung eines öffentlichen Weges in der Gemarkung Oestrich/Rheingau

Die Gemeinde Oestrich beabsichtigt, den Auweg, Flur 12, Parz. 324/3, soweit derselbe das Fabrikgelände der Firma Rudolph Koepf & Co., Chemische Fabrik AG, Oestrich/Rhg., durchschneidet, einzuziehen, da ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung nicht mehr vorliegt und auch die Benutzung infolge des Werksbetriebes mit Gefahren verbunden ist.

Gemäß § 57 des preuß. Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen und zwar in der Zeit vom 15. Mai bis 12. Juni 1961, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Der Plan liegt in der oben angegebenen Zeit im Rathaus während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Oestrich/Rheingau, 5. 5. 1961

Der Gemeindevorstand
als Wegepolizeibehörde

1241

Einziehung eines Feldweges in der Gemarkung Usingen, Kreis Usingen

Der in der Gemarkung Usingen, Kreis Usingen, gelegene Feldweg, Flur 37, Flurstück 5304/4 — teilweise — in einer Größe von 3,50 Ar, soll eingezogen werden, weil der Anlieger, Bäuerliche Hauptgenossenschaft, Bauerweiterungen (Silos usw.) vornehmen will. Zur gleichen Zeit soll ein gleichwertiger Weg ausgewiesen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Usingen, 29. 4. 1961

Der Magistrat:
i. V. Steinmetz, I. Beigeordneter

Gerichtsangelegenheiten

1242 Aufgebote

F 4/61 — **Aufgebot:** Der Bauunternehmer Heinrich Christian Eisel in Heimboldshausen, Kreis Hersfeld, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer der im Grundbuch von Röhrigshof, Band 5, Blatt 45, eingetragenen und in Röhrigshof belegenen Grundstücke, Flur 6, Flurstück 27 und 28, Ackerland, Eichacker, mit 21,21 Ar und 21,41 Ar und Flur 7, Flurstück 123/1, Ackerland, Gethsemaneer Weg mit 47,95 Ar beantragt (§ 927 BGB).

Die im Grundbuch eingetragenen bisherigen Eigentümer die Eheleute Maurer Georg Eisel und seine Ehefrau Margaretha Eisel, geborene Keil, in Heimboldshausen sind verstorben. Die derzeitigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 21. Juni 1961 um 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 5, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Bad Hersfeld, 3. 5. 1961

Amtsgericht

1243

F 1/61 — **Aufgebot:** Der Karl Albert Gilberg in Düdelshelm — vertreten durch Rechtsanwalt Kärcher in Büdingen — hat gem. § 927 BGB beantragt, die Eheleute Johann Heinrich Müller und Marie Müller geb. Knauss in Düdelshelm, bezüglich der Grundstücke Grundbuch für Düdelshelm, Band 3, Blatt 255, Flur 12, Nr. 32 Ackerland-Grünland, Auf dem Daun, 6,54 Ar, Flur 12, Nr. 31 Ackerland-Grünland, daselbst, 6,54 Ar, als Eigentümer auszuschließen.

Die Vorgenannten, im Grundbuch als Eigentümer eingetragenen werden aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, dem 9. August 1961 um 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 10, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Büdingen, 26. 4. 1961

Amtsgericht

1244

Im Namen des Volkes

56 F 14/60 — **Ausschlussurteil:** In der Aufgebotsache des Herrn Walter Täckelburg als Inhaber der Firma Wilhelm Krüger & Co. in Kassel, Bahnhofstraße 10 bis 12, hat das Amtsgericht in Kassel — Abt. 56 — durch Amtsgerichtsrat Brenner für Recht erkannt:

Der über die im Grundbuch von Kassel, Band 203, Blatt 4594, in Abteilung III unter Nr. 1 für den preußischen Staat (Allgemeine Finanzverwaltung) eingetragene Hypothek von 85 000,— RM gebildete Hypothekenbrief wird für kraftlos erklärt.

Kassel, 19. 4. 1961

Amtsgericht — Abt. 56

1245 Güterrechtregister

73 GR 9470: Kaufmann Rudolf Burghart und Edith, geb. Vähröder, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 16. Januar 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9471: Rechtsanwalt Klaus Hetschko und Helga, geb. Baumgart, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 15. März 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9472: Kaufmann Hans Friedrich Hegemann und Liselotte Berta, geb. Seibert, Frankfurt/Main:

Durch Ehevertrag vom 2. Februar 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9473: Journalist Hans Culemeyer und Lieselotte, geb. Miething, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 6. März 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9474: Dachdeckermeister Paul Haigis und Lilli, geb. Dienst, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 17. März 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9475: Kaufmann Karl-Heinz Baumann und Hilde, geb. Köckert, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 25. Februar 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9476: Geschäftsführer Georg Schmidt-Brainich und Herta, geb. Drengwitz, Frankfurt/Main:

Durch Ehevertrag vom 20. März 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9477: Kaufmann Hans Gustav Hubertus Wiesner und Marion, geb. Fink, Frankfurt/Main:

Durch Ehevertrag vom 23. März 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9478: Kaufmann Eitel Wesemann und Erna, geb. Engelhard, Frankfurt/M.:

Durch Ehevertrag vom 16. März 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9479: Ingenieur Joseph Deppert und Helene, geb. Schmidt, Frankfurt/M.:

Durch Ehevertrag vom 16. März 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9480: Handelsvertreter Oskar Rehwald und Christa, geborene Schmelz, Frankfurt/Main:

Durch Ehevertrag vom 28. März 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9481: Kaufmännischer Angestellter Bruno Milde und Hildegard Wilhelmine, geb. Emmert, Frankfurt/Main:

Durch Ehevertrag vom 8. Dezember 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9482: Innenarchitekt Klaus Abt und Brigitte, geb. Frischkorn, Bergen-Enkheim:

Durch Ehevertrag vom 3. Januar 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9483: Kaufmann Erwin Elieser Laufer und Hildegard Hedwig, geb. Ossadnik, Frankfurt/Main:

Durch Ehevertrag vom 16. Februar 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9484: Kaufmann Dieter Manthey und Ingrid Gertrud, geborene Koller, Frankfurt/Main:

Durch Ehevertrag vom 11. März 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9485: Linoleumlegermeister Heinrich Lämmer und Henriette Mathilde Elisabeth, geb. Schall, Frankfurt/Main:

Durch Ehevertrag vom 4. März 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9486: Malermeister Werner Altgassen und Marianne, geborene Sprankel, Frankfurt/Main:

Durch Ehevertrag vom 13. April 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9487: Verlagskaufmann Manfred Armin Leykonn und Erika, geb. Geist, Frankfurt/Main:

Durch Ehevertrag vom 7. März 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 9488: Kaufmann Reinhold Batsche und Thea, geb. Schuster, Frankfurt/Main:

Durch Ehevertrag vom 8. April 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Frankfurt/Main — Abt. 73

1246

RÜ GR I 84 — 28. April 1961: Karl-Heinz Pflug, Rüsselsheim, Dr.-Ludwig-Opel-Straße 39 und Rosemarie Henriette, geb. Colonia.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

**Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim**

1247

GR 260: Eheleute Fuhrunternehmer Heinrich Harbusch und Frau Waltraud, geb. Peter, wohnhaft in Völkershain.

Durch Ehevertrag vom 13. 2. 1961 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft ausgeschlossen und damit Gütertrennung vereinbart worden.

Homburg (Bez. Kassel), 21. 4. 1961

Amtsgericht

1248

GR 211 A: Eheleute Landwirt und Grundstücksmakler Kurt Renner und Helga, geb. Pohlmann, in Korbach, Bergstraße 15.

Durch notariellen Vertrag vom 28. Februar 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Korbach, 28. 4. 1961

Amtsgericht

1249

GR 97 — 25. 4. 1961: Die Eheleute Johannes Karl Blumenstiel, Hilfsarbeiter, geb. am 7. 1. 1932, und dessen Ehefrau Anna Gela Elisabeth Blumenstiel, geb. Schmidt, geb. am 17. 4. 1933, beide wohnhaft in Nausis, Haus Nr. 19, haben durch Vertrag vom 8. April 1961, mit Wirkung vom 1. Januar 1961 den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut soll gemeinschaftlich verwaltet werden. Nach dem Tode des Erstversterbenden wird die Gütergemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Kindern fortgesetzt.

Amtsgericht Neukirchen, Kr. Ziegenhain

1250

GR 239: Schreiner Karl Heinrich Nuhn und Ehefrau Anna Margaretha geb. Hühn in Breitenbach am Herzberg.

Durch Vertrag vom 22. März 1961 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtgutes steht den Eheleuten gemeinsam zu.

Eingetragen am 3. Mai 1961.

**Amtsgericht Neukirchen
Krs. Ziegenhain
Zweigstelle Oberaula**

1251 Neueintragung

GR 80 A — 4. Mai 1961: Kaufmann Georg Kniest und Elfriede Kniest, geb. Krell, in Obersuhl. Die Ehegatten leben in Gütertrennung (Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 Satz 6 Gleichberechtigungsgesetz vom 18. 6. 1957).

Amtsgericht Rotenburg Fulda

1252

GR 206: Zwermann Heinrich, Gastwirt in Wehrheim im Taunus, und Valerie, geb. Seidl.

Durch Vertrag vom 17. Januar 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Usingen/Taunus, 21. 2. 1961 Amtsgerecht

Nachlasssachen**1253**

VI 258/60: Am 28. Juli 1960 verstarb in Richelsdorf, Kreis Rotenburg a. d. Fulda die Witwe Margarete Voit geborene Delstler, geboren am 21. August 1868 in Liebenstein, CSR, zuletzt wohnhaft gewesen in Richelsdorf.

Als gesetzliche Erben zu je 1/3 des Nachlasses kommen eine Tochter und ein Sohn der Erblasserin in Betracht. Die Vornamen der Miterben sind unbekannt; der letzte bekannte Aufenthalt war Asch (CS). Verstarben die Tochter und der Sohn vor der Erblasserin, so treten deren ehelichen Abkömmlinge an ihre Stelle.

Die in Frage kommenden gesetzlichen Erben wollen sich unter genauer Darlegung des Verwandtschaftsverhältnisses binnen sechs Wochen ab Veröffentlichung bei dem Amtsgericht in Rotenburg a. d. Fulda melden, andernfalls ein Erbschein ohne Aufführung ihrer Erbrechte erteilt wird.

Rotenburg (Fulda), 5. 5. 1961

Amtsgericht

1254

VI 18/1961: Der Rechtsanwalt Martin Falk, Frankfurt/Main, Schillerstraße 4, ist zum Verwalter des Nachlasses der am 18. April 1961 in Hanau/Main verstorbenen, zuletzt in Bad Soden bei Salmünster wohnhaft gewesenen Dorothee Karoline Charlotte Eva Böschans bestellt.

Salmünster, 2. 5. 1961

Amtsgericht

Handelsregister**1255****Veränderungen**

HRB 12 — 28. 4. 1961: Milchverwertungsgesellschaft Zierenberg mit beschränkter Haftung, Zierenberg.

Der Sitz der Gesellschaft ist nach Kassel verlegt.

Amtsgericht Wolfhagen

Vereinsregister**1256 Neueintragung**

VR 220 — 13. 4. 1961: Kreis katholischer Akademiker in Oberursel (Taunus) e. V. Sitz: Oberursel (Taunus).

Bad Homburg v. d. H., 28. 4. 1961

Amtsgericht

1257 Veränderung

VR 79 — 24. 4. 1961: Rotes Kreuz Hessen, Kreisverband Friedberg (Hessen) in Friedberg/Hessen. Der Name des Vereins ist geändert in: Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Friedberg/Hessen.

Amtsgericht Friedberg/Hessen

1258 Neueintragungen mit dem Sitz Frankfurt/Main

73 VR 3312 — 6. April 1961: Arbeitsgemeinschaft der hessischen Kartoffelwirtschaft.

73 VR 3313 — 11. April 1961: Galerie am Dom.

73 VR 3314 — 11. April 1961: Bund Neudeutschland Hochschulring.

73 VR 3315 — 11. April 1961: Vereinigung der Teplitz-Schönauer, Stadt und Landkreis, zu Frankfurt/Main.

73 VR 3316 — 12. April 1961: JEHOVAS ZEUGEN Versammlung Frankfurt/Main-Süd.

73 VR 3317 — 12. April 1961: Hessische Werbefachschule.

73 VR 3318 — 19. April 1961: „Landesverband hessischer Hausfrauen-Verbände“ Berufsorganisation der Hausfrau.

73 VR 3319 — 25. April 1961: Aquarien- und Terrarien-Verein „ARGUS“ Frankfurt/Main-Fechenheim gegr. 1956.

73 VR 3320 — 25. April 1961: Berufsverband der Deutschen Chirurgen.

73 VR 3321 — 25. April 1961: RÖNTGEN - FACHHÄNDLER - VERBAND (RFV).

73 VR 3322 — 25. April 1961: Aktion Wäsche fürs Heim.

73 VR 3323 — 25. April 1961: Kanu-Club Mainkur.

73 VR 3324 — 25. April 1961: Jugendstätte Frankfurt/Main-Nord.

73 VR 3325 — 25. April 1961: Deutsche Gesellschaft für Parasitologie.

73 VR 3326 — 25. April 1961: Konvention der Baumwollweberei und verwandter Industriezweige.

73 VR 3327 — 25. April 1961: Rödelsheimer Sport-Club 1960.

*

73 VR 2591 — 9. 3. 1961: Deutscher Verband der Sozialarbeiter. Sitz: Frankfurt am Main. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 3063 — 7. 4. 1961: Bund der Kraftfahrer gegen gesetzwidrig handelnde Polizeibeamte und Behördenvertreter. Sitz: Frankfurt/Main. Der Verein ist aufgelöst.

Amtsgericht Frankfurt/Main — Abt. 73

1259 Neueintragung

4 VR 230 — 20. 4. 1961: Motor-Jacht-Club Dörnigheim (Main) in Dörnigheim. Die Satzung ist am 3. 2. 1961 errichtet.

Amtsgericht Hanau (Main)

1260 Neueintragung

VR 104: Motorsport Club Roth 1961, eingetragener Verein, Sitz: Roth.

Gelnhausen, 20. 4. 1961

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse**1261**

1 N 3/61 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß der am 7. 11. 1960 in Hilden gestorbenen Frau Marianne Meinicke, geb. Steinhart, wohnhaft in Bad Homburg vor der Höhe, Tennis-Clubhaus, wird heute, am 3. Mai 1961, 14 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Martin Krause in Oberursel/Taunus, Holzweg Nr. 1—3.

Konkursforderungen sind bis zum 20. 5. 1961 beim Gericht anzumelden, und zwar in doppelter Ausfertigung, Zinsen mit dem ausgerechneten Betrag.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: am Mittwoch, dem 31. Mai 1961 um 12.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße 20/22, 2. Stockwerk, Zimmer 30.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Nachlaß verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Mai 1961 anzeigen.

Bad Homburg v. d. H., 3. 5. 1961

Amtsgericht

1262

4 N 20/60: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma ROMO-Siebdruck GmbH in Jugenheim a. d. B. ist der Schlußtermin verlegt auf 7. Juni 1961 um 16 Uhr, vor dem Amtsgericht Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 7.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Bensheim, 28. 4. 1961

Amtsgericht

1263

N 4/60: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Rudolf Grünwald, Radiofachgeschäft, Friedberg/H., Kaiserstraße 76, stehen 1721,22 DM zur Schlußverteilung zur Verfügung. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist beim Konkursgericht in Friedberg (Hessen) (N 4/60) zur Einsicht für die Gläubiger niedergelegt.

Der Konkursverwalter

Kurt Hofmann, Rechtsanwalt

1264

VN 1/61 — Vergleichsverfahren: Der Fabrikant Ludwig Meyer, Breidenstein, Kreis Biedenkopf — Inhaber des Unternehmens Eisenwerk Breidenstein Ludwig Meyer — Eisengießerei, Ofen- und Herdfabrik Breidenstein, Kreis Biedenkopf (Lahn), hat am 4. Mai 1961 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt. Vorläufiger Verwalter ist Rechtsanwalt Dr. Karl König, Biedenkopf (L.).

Der Schuldner darf nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters über Vermögensgegenstände verfügen. Verbindlichkeiten darf er nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Biedenkopf, 5. 5. 1961

Amtsgericht

1265 Beschluß

81 N 233/60: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Hedy Wunderlich, geb. Buhl, in Frankfurt/Main, Seilerstraße 24, alleinige Inhaberin der Firma Max Gebhard und Hedwig Wunderlich, Autotransporte, Frankfurt/Main, Seilerstraße 24, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag der Gemeinschuldnerin auf den 26. Mai 1961 um 14 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtstraße 2, III. Stock, Zimmer 337, anberaumt.

Für den Konkursverwalter wird die Vergütung auf 3100,— DM, die Auslagen auf 37,80 DM festgesetzt. Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle zur Einsicht für die Beteiligten niedergelegt.

Frankfurt/Main, 28. 4. 1961

Amtsgericht — Abt. 81

1266 Beschluß

81 N 106/59: Das Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Alfred Bodong, Kronberg/Taunus, Burgweg 13, Inhaber der Firma Rolfes & Bodong, Export-Import von Fahrrad- und Autozubehörteilen, Frankfurt/Main, Goethestraße 9, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Frankfurt/Main, 28. 4. 1961

Amtsgericht — Abt. 81

1267 Beschluß

81 N 1/61: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Hilda Wagner, Frankfurt (Main), Amöneburger Straße 46, alleinige Inhaberin der Firma Hilda Wagner, Textileinzelhandel, Frankfurt (Main), Kaiserstraße 64, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 9. Juni 1961 um 9.30 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, 3. Stock, Zimmer 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 3. 5. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

1268

50 N 13/61 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Ernst Albrecht, Kassel, Tannenheckerweg 17, Inhaber der eingetragenen Firma Ernst Albrecht, Holzhandlung, ebenda, ist am 3. Mai 1961 um 14.30 Uhr, Konkurs er-

öffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Werner Schrimpf, Kassel, Königsplatz 38.

Konkursforderungen sind bis zum 15. 7. 1961 beim Amtsgericht zweifach anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht miteinzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände: 31. Mai 1961 um 10 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 30. August 1961 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Juli 1961 anzeigen.

Kassel, 3. 5. 1961

Amtsgericht

1269

N 3/56 — 3. 5. 1961: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Georg Weinem KG in Niederselters ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Vergütung der Ausschußmitglieder ist auf 178,50 DM festgesetzt.

Amtsgericht Limburg (Lahn)
Zweigstelle Camberg (Nassau)

1270

N 5—6/60: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Philippi KG, Nidda und der Frau Lieselotte Philippi geb. Baldauf in Nidda wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 7. Juni 1961, um 9 Uhr, Zimmer 1 des Amtsgerichts Nidda bestimmt.

Nidda, 27. 4. 1961

Amtsgericht

1271

Beschluß

N 6/56: In dem aufgehobenen Konkursverfahren über das Vermögen des Lederwarenfabrikanten Jakob Blumör in Hainstadt am Main werden die nachträgliche Vergütung des Konkursverwalters auf 69,83 DM, seine nachträglichen Auslagen auf 25,— DM festgesetzt.

Seligenstadt, 28. 3. 1961

Amtsgericht

1272

3 N 7/61 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Ehefrau Irmgard Tempel, Inhaberin eines Friseursalons, Wetzlar, Am Sturzkopf 46, wird heute am 5. Mai 1961 um 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Becker, Wetzlar, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 27. 5. 1961 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht miteinzureichen oder spätestens im Termin vorzulegen.

Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie die Bestellung eines Gläubigerausschusses und ggf. über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände wird Termin auf 6. Juni 1961 um 9 Uhr, Saal 32, bestimmt.

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird auf 19. Juni 1961 um 9 Uhr, Saal 32, bestimmt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzen oder etwas zur Konkursmasse schulden, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin herauszugeben oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz einer Sache und den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung beanspruchen, den Konkursverwalter bis zum 27. 5. 1961 zu benachrichtigen.

Wetzlar, 5. 5. 1961

Amtsgericht

1273

3 N 2/60 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Ehefrau Elisabeth Wenzel, geb. Zörb, Hochelheim, Kreis Wetzlar, Wetzlarer Straße 95, wird eine Gläubigerversammlung auf 25. Mai 1961 um 9 Uhr, in das Amtsgerichtsgebäude Wetzlar, Zimmer 20, einberufen.

Tagessordnung: 1. Prüfung verspätet angemeldeter Forderungen; 2. Entgegennahme des Berichtes des Konkursverwalters, gegebenenfalls Abnahme der Schlußrechnung; 3. Anhörung der Gläubiger zur beabsichtigten Einstellung des Verfahrens mangels Masse.

Amtsgericht Wetzlar

1274

3 N 3/60 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Bautechnikers und Baustoffhändlers Hermann Wenzel, Hochelheim, Kreis Wetzlar, Wetzlarer Str. 95, wird eine Gläubigerversammlung auf 25. Mai 1961 um 9 Uhr, in das Amtsgerichtsgebäude Wetzlar, Zimmer 20, einberufen.

Tagessordnung: 1. Prüfung verspätet angemeldeter Forderungen; 2. Entgegennahme des Berichtes des Konkursverwalters, gegebenenfalls Abnahme der Schlußrechnung; 3. Anhörung der Gläubiger zur beabsichtigten Einstellung des Verfahrens mangels Masse.

Amtsgericht Wetzlar

1275

3 N 3/61 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Adrio — Möbelvertriebs-GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Gerhard Adrio, Asslar (Krs. Wetzlar), wird heute am 5. Mai 1961 um 15.30 Uhr das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsbeistand Kraft, Wetzlar, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 25. 5. 1961 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht miteinzureichen oder spätestens im Termin vorzulegen.

Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und ggf. über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände wird Termin auf 7. Juni 1961 um 9 Uhr, Saal 32, bestimmt. Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird auf 21. Juni 1961 um 9 Uhr, Saal 32, bestimmt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzen oder etwas zur Konkursmasse schulden, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner herauszugeben oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Be-

sitz einer Sache und den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung beanspruchen, den Konkursverwalter bis zum 25. 5. 1961 zu benachrichtigen.

Wetzlar, 5. 5. 1961

Amtsgericht

1276

Beschluß

62 N 9152: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Hermann Heinen KG in Wiesbaden, Weidenbornstraße 8, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Wiesbaden, 27. 4. 1961

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1277

84 K 44-45 58: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk 30, eingetragenen Grundstücke.

A. in Band 4, Blatt 155, lfd. Nr. 1. Gemarkung Frankfurt/Main, Flur 468, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Oppenheimer Str. 18, 0,59 Ar groß;

B. in Band 6, Blatt 233, lfd. Nr. 1. Gemarkung Frankfurt/Main, Flur 468, Flurstück 32, Hof- und Gebäudefläche, Oppenheimer Str. 16, 2,20 Ar groß, am 5. Juli 1961 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. März 1958, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, zu A: 1. Kaufmann Gustav Adolf Vetter in Frankfurt/Main, 2. dessen Ehefrau Johanna Vetter, geb. Keller, in Frankfurt/Main je zur ideellen Hälfte, zu B: Kaufmann Gustav Adolf Vetter in Frankfurt/Main.

Der Wert ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden für Grundstück Oppenheimer Str. 16 auf 7700,— DM, Grundstück Oppenheimer Str. 18 auf 2065,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt/Main, 2. 5. 1961

Amtsgericht — Abt. 84

1278

84 K 79/60: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Soden des Amtsgerichts Frankfurt/Main-Höchst, Band 60, Blatt 1546, eintragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Soden, Flur 29, Flurstück 45/2, Hof- und Gebäudefläche, Alleestraße 10, Größe 7,14 Ar, am 4. 7. 1961 um 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt/Main-Höchst, Zuckschwerdtstr. Nr. 58, Zimmer 23, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Oktober 1960, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, 1. Metzger Karl Wüst in Frankfurt/Main-Höchst, 2. Portier Arthur Wüst in Bad Soden/Taunus, 3. Polsterer Helmuth Wüst in Rostock (Mecklenburg), 4. Ehefrau des Glasers Johann Nikolaus Vester, Luise Margarete, geb. Wüst in Frankfurt/Main-Höchst, 5. Witwe Margarete Wüst, geb. Dietrich in Bad Soden/Ts., 6. Witwe Anna Margarete Wüst, geb. Opel, in Frankfurt/M.-Höchst, 7. Frau Anna Luise Triebeler, geb. Wüst, in Frankfurt/Main-Höchst, sämtlich in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 44 710 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt/Main, 26. 4. 1961

Amtsgericht — Abt. 84

1279**Beschluß**

K 12/59: Die im Grundbuch von Bruchbrücken, Band 1, Blatt 5, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Bruchbrücken, lfd. Nr. 13, Flur I, Flurstück 2, Gartenland, Auf die Biegenbach, 8,57 Ar; lfd. Nr. 14, Flur I, Flurstück 3/1, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 20, Größe 25,05 Ar; lfd. Nr. 23, Flur I, Flurstück Nr. 355, Gartenland, In den Straßengärten, 2,99 Ar; lfd. Nr. 24, Flur I, Flurstück Nr. 357, Gartenland, daselbst, 5,14 Ar; lfd. Nr. 38, Flur I, Flurstück 8/1, Ackerland, Auf die Biegenbach, 76,91 Ar; lfd. Nr. 39, Flur I, Flurstück 354/1, Hof- und Gebäudefläche, In den Straßengärten, Größe 5,64 Ar; lfd. Nr. 40, Flur II, Flurstück 36, Grünland, In den Unterwiesen, 101,56 Ar; lfd. Nr. 41, Flur III, Flurstück 46, Ackerland, Auf dem obersten Hasenberg, 454,66 Ar; lfd. Nr. 42, Flur VI, Flurstück 74, Ackerland, In der langen Gewann, 195,06 Ar; lfd. Nr. 43, Flur VII, Flurstück 33, Ackerland, Im Wartgrund, 56,20 Ar

sollen am Montag, dem 3. Juni 1961 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Kaiserstraße 96, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. April 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Frau Tilla Schulz, geb. Best, Ehefrau des Landwirts Konrad Schulz in Bruchbrücken.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Bruchbrücken Flur I, Nr. 8/1, Acker, Auf die Biegenbach, 76,91 Ar, Geschätzter Wert des Bodens 0,85 DM = 6537,35 DM; Bruchbrücken, Flur I, Nr. 354/1, Hf. „In den Straßengärten“, 5,64 Ar, geschätzter Wert des Bodens 3,— DM = 1692,— DM; Bruchbrücken, Flur 2, Nr. 36, Gr. „In den Unterwiesen“, 101,56 Ar, geschätzter

Wert des Bodens 0,50 DM = 5078,— DM; Bruchbrücken, Flur 3, Nr. 46, Acker, „Auf dem ob. Hasenberg“, 454,66 Ar, gesch. Wert des Bodens 0,75 DM = 34 099,50 DM; Bruchbrücken, Flur 6, Nr. 74, Acker, „In der langen Gewann“, 195,06 Ar, gesch. Wert des Bodens 0,75 DM = 14 629,50 DM; Bruchbrücken, Flur 7, Nr. 33, Acker „Im Wartgrund“, 56,20 Ar, geschätzter Wert des Bodens 0,75 DM = 4215,— DM; Bruchbrücken, Flur I, Flurst. 2, Nr. 13, Gartenland „Auf die Biegenbach“ (Bauland), 8,57 Ar, geschätzter Wert des Bodens 3,— DM = 2571,— DM; Bruchbrücken, Flur I, Flurst. 3/1, Nr. 14, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße Nr. 20, 25,05 Ar, = 90 000,— DM, Vers.-Wert 29 850,— DM; Bruchbrücken, Flur Nr. 1, Flurst. 355, Nr. 23, Gartenland, „In den Straßengärten“, (Bauland), 2,99 Ar, geschätzter Wert des Bodens 3,— DM = 897,— DM; Bruchbrücken, Flur I, Flurst. Nr. 357, Nr. 24, Gartenland, „In den Straßengärten (Bauland), 5,14 Ar, gesch. Wert des Bodens 3,— DM = 1542,— DM.

Die Abgabe von Geboten bedarf der Vorlage von Bietgenehmigungen der Landwirtschaftsbehörden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 27. 1. 1961

Amtsgericht

1280**Beschluß**

K 9/59: Die im Grundbuch von Bruchbrücken, Band 1, Blatt 5, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Bruchbrücken

lfd. Nr. 36, Flur I, Flurstück 128/1 Geb.-B. 256, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 4, Größe 414,74 Ar; lfd. Nr. 37, Flur I, Flurstück 465, Gartenland, Im Grabenmühl, 7,57 Ar; lfd. Nr. 44, Flur Nr. VII, Flurstück 34, Ackerland, Im Wartgrund, 112,38 Ar; lfd. Nr. 45, Flur VII, Flurstück 35, Ackerland, daselbst, 241,94 Ar; lfd. Nr. 46, Flur VII, Flurstück 36, Ackerland, daselbst, 313,99 Ar; lfd. Nr. 47, Flur VII, Flurstück 37, Ackerland, daselbst, 94,82 Ar; lfd. Nr. 48, Flur XI, Flurstück 6, Ackerland, Links der Ilbenstädter Straße, 171,99 Ar; lfd. Nr. 49, Flur XI, Flurstück 29, Ackerland, An dem Seelacker, 113,74 Ar

sollen am Montag, dem 3. Juli 1961 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Kaiserstraße 96, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. März 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Frau Tilla Schulz, geb. Best, Ehefrau des Landwirts Konrad Schulz in Bruchbrücken.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

lfd. Nr. 1, Bruchbrücken, Flur 7, Flurst. 34, 35, 36, 37, Acker im Wartgrund, 763,13 Ar, 57 234,75 DM, pro qm 0,75 DM; lfd. Nr. 2, Bruchbrücken, Flur 11, Flurstück 6, Acker, Links der Ilbenstädter Straße, 171,99 Ar, 14 619,15 DM, pro qm 0,85 DM; lfd. Nr. 3, Bruchbrücken, Flur Nr. 11, Flurstück 29, Acker, An den Seelacker, 113,74 Ar, 8530,50 DM, pro qm 0,75 Deutsche Mark; lfd. Nr. 1, Bruchbrücken, Flur I, Flurstück 128/1, Hofreite, Hauptstraße 4, 5,50 Ar, 12 000,— DM; lfd. Nr. 2, Bruchbrücken, Flur 1, Flurstück Nr. 129, Graspflanzen, Hauptstraße 4, 9,24 Ar, 1386,— DM, pro qm 1,50 DM; lfd. Nr. 3,

Bruchbrücken, Flur 1, Flurstück 465, Gartenland, Im Grabenmühl, 7,57 Ar, 454,20 DM, pro qm 0,60 DM; lfd. Nr. 4, Bruchbrücken, Flur 1, Flurstück 465, Zwetschenbäume, Im Grabenmühl, 25 Stck à 8,— DM, 200,— DM.

Die Abgabe von Geboten bedarf der Vorlage von Bietgenehmigungen der Landwirtschaftsbehörden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 27. 1. 1961

Amtsgericht

1281

2 K 14/60: Das im Grundbuch von Hofgeismar, Band 53, Blatt 2637, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Hofgeismar, Flur 20, Flurstück 300/45, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 14, Größe 9,23 Ar, soll am 30. Juni 1961 um 11 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. Nr. 8, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 12. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, 1. Bäckermeister Gottfried Kerste, 2. Ehefrau Elisabeth, gen. Elli Kerste, geb. Harrach, beide in Hofgeismar — je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 4. 5. 1961

Amtsgericht

1282

51 K 10/61: Der auf den 24. Mai 1961 um 8 Uhr, im Gerichtsgebäude, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, anberaumte Versteigerungstermin über das im Grundbuch von Sandershausen, Band 19, Blatt Nr. 544, auf den Namen des Automatenkaufmanns Wilhelm Krüger, Kassel, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Sandershausen, Flur 14, Flurstück Nr. 168/31, Lieg.-B. 475, Geb.-B. 16, Hof- und Gebäudefläche, Am Liethberg 10, 5,86 Ar, ist aufgehoben worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 3. 5. 1961

Amtsgericht

1283**Beschluß**

7 K 24/57: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 81, Blatt 4218, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 6, Flurstück 359, Ackerland, die Oberlache, 12,91 Ar, soll am Mittwoch, dem 7. 6. 1961 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, in Lampertheim, Zimmer 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 10. 1957, Tag des Versteigerungsvermerks, Adam Korb 4. und Ehefrau Elisabeth, geb. Marquardt, in Lampertheim zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 DM.

Die Versteigerung bezieht sich nur auf die Miteigentumshälfte des Adam Korb 4. Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 4. 5. 1961

Amtsgericht

1284

61 K 25/60: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am 26. Juni 1961 um 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden, das im Grundbuche von Rambach, Band 10, Blatt 269, eingetragene Eigentümers am 20. Juli 1960, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Wilhelm Wagner in Naurod, Karl Wagner in Neunkirchen-Kohlhof, Theodora Heller, geb. Wagner, in Ffm.-Höchst, Auguste Fluck, geb. Wagner, in Wiesbaden-Rambach, August Wagner in Wiesbaden-Rambach, Ella Steinmetz, geb. Wagner in Wiesbaden-Rambach, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 84, Flur 31, Flurstück 59, Acker „Am Schmalzbaum“, 15,47 Ar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 2. 5. 1961

Amtsgericht

1285

2 K 10/60: Die im Grundbuch von Oberelsungen Band 14, Blatt 640, eingetragenen Grundstücke

Nr. 2, Gemarkung Oberelsungen, Flur Nr. 5, Flurstück 44/21, Ackerland, unterm Uffler Wege, 70,92 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Oberelsungen, Flur 14, Flurstück 187/57, Ackerland, in den Trieschern, 139,72 Ar,

Nr. 11, Gemarkung Oberelsungen, Flur Nr. 8, Flurstück 46, Hof- u. Gebäudefläche, Am Wege nach Escheberg Haus Nr. 84 u. Gemeindennutzenanteil an Art. 293, Größe 4,60 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Oberelsungen, Flur 11, Flurstück 253/83, Ackerland u. Grünland auf dem Markfelde, 80,38 Ar,

Nr. 16, Gemarkung Oberelsungen, Flur Nr. 7, Flurstück 14/1, Gartenland am Mühlenberg u. am Niederelsunger Wege, 22,10 Ar, Hof- und Gebäudefläche daselbst, Hs.-Nr. 84^{1/2}, 2,71 Ar,

sollen am 5. Juli 1961 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstr. 5, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. April 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Ehefrau Martha Lindenberg geb. Meister in Oberelsungen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 21. 4. 1961

Amtsgericht

Anzeigenschluß

Jeden Montag um
14 Uhr

für die am darauffolgenden
Samstag erscheinende
Ausgabe des Staats-Anzeiger

Andere Behörden und Körperschaften**1286**

Aufforderung: Die nachgenannten Personen haben die Kraftloserklärung ihrer Sparkassenbücher beantragt: 1. Sp. 79 94 Jakob Hück, Limburg a. d. L., Holzheimer Str. 3, 2. Sp. 12 232 Gertrud Köhler, Limburg a. d. L., Parkstr. 9, 3. Sp. 13 768 Josef Reitz, Steinbach, Langgasse 18, 4. Sp. 40 559 Antonie Walter, Limburg a. d. L., Hahlgartenweg, 5. Sp. 71 811 Margarete Jeuck, geb. Rudersdorf, Hintermellingen, 6. Sp. 108 139 Gerhard Schmidt, Mensfelden/Kreis Limburg.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Limburg (Lahn), 24. 4. 1961

Kreissparkasse Limburg
Der Vorstand

1287

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 8. Mai 1961 sind die Sparkassenbücher Nr. 127 47, lautend auf Konrad Henning, Lauterbach (Hessen), Marktplatz 28 und Nr. 47 61, lautend auf Lehrer Karl Berger, Lanzelhain (Hessen), für kraftlos erklärt worden.

Lauterbach (Hessen), 8. 5. 1961

Kreissparkasse Lauterbach in Hessen
Der Vorstand

1288 Öffentliche Ausschreibung

WIESBADEN: Die Beseitigung von Frostschäden auf Bundesstraßen im Bauamtsbereich Wiesbaden in den Baubezirken Bad Schwalbach, Wiesbaden und Limbach sollen in 4 Losen vergeben werden.

Auszuführen sind insgesamt 20 000 qm Straßenaufbruch, 14 000 qm Unterbau, 21 000 qm Einstreudecke und Verschiedenes.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 23. Mai 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 3,40 DM je Los, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zu Gunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Beseitigung von Frostschäden auf Bundesstraßen im Bauamtsbereich Wiesbaden“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 23. Mai 1961 in der Zeit von 8 bis 17 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer Nr. 11.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 6. Juni 1961 um 11 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

Wiesbaden, 9. 5. 1961

Hess. Straßenbauamt

1289

SCHOTTEN: Die Arbeiten für den Ausbau der L.O 3305 zwischen Hoherodskopf und Ilbeshausen sollen im öffentlichen Wettbewerb vergeben werden.

Zur Ausführung gelangen neben anderen Arbeiten und Lieferungen:

rd. 7700 m³ Erdabtrag
rd. 6100 m³ Frostschuttschicht 30 cm stark
rd. 6100 m³ Schotterunterbau 25 cm stark
rd. 5700 m³ dreischichtige Mischmakadamdecke
rd. 900 lfd. m Drainage.

Firmen, welche die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies bis zum 24. 5. 1961 dem Hess. Straßenbauamt in Schotten mitzuteilen.

Die Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 4,— DM sind an die Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Nr. 3 93 12 Frankfurt (Main) unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen. Angebotsvordrucke können ab sofort beim unterzeichneten Baumt bezogen werden. Die Quittung über die eingezahlte Gebühr ist der Bestellung beizufügen.

Submissionstermin: 31. 5. 1961 um 11.30 Uhr.

Schotten, 5. 5. 1961

Hess. Straßenbauamt

1290

WEILBURG (LAHN): Die Arbeiten zum Neubau der Brücke über den Emsbach (l. W. 8,00 m; Querschnitt RQ 9.0) in der Ortslage Erbach, Kreis Limburg, im Zuge der Landstr. I. Ordnung Nr. 3030 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

Abbruch der vorhandenen Brücke
500 cbm Baugrubenaushub
215 cbm Beton B 225 des Unterbaues
75 cbm Beton B 300 des Überbaues
12,5 t Betonstahl IIa
sowie die einschlägigen Nebenarbeiten.
Bauzeit: 90 Tage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 17. Mai 1961 anzufordern mit der Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen, oder abgeholt werden. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Weilburg (Postscheckkonto Nr. 68 29 Ffm.) mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen, Neubau der Emsbachbrücke Erbach, Kreis Limburg“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 18. Mai 1961 beim Hess. Straßenbauamt Weilburg, Frankfurter Straße 13, Zimmer 15.

Eröffnung am Dienstag, dem 6. Juni 1961 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

Weilburg (Lahn), 3. 5. 1961

Hess. Straßenbauamt

1291

SCHOTTEN: Die Arbeiten zur Herstellung einer Spannbetonbrücke über die Nidder bei Stockheim im Zuge der L I O 3190, sollen im öffentlichen Wettbewerb vergeben werden.

Zur Ausführung gelangen neben anderen Arbeiten und Lieferungen:

- rd. 10 000 m² Mutterbodenarbeiten
- rd. 10 000 cbm Erdarbeiten
- rd. 250 lfd. m Pfahlgründung
- rd. 100 m³ Beton- und Stahlbetonarbeiten
- rd. 100 m³ Spannbeton
- rd. 600 lfd. m Drainageleitung
- rd. 4500 qm Sauberkeitsschicht
- rd. 5 000 m² Schotterunterbau
- rd. 5000 m² Streumakadam-Unterschicht
- rd. 5 000 m² Asphaltfeinbeton
- rd. 300 lfd. m Rohrkanäle

Firmen, welche die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies bis zum 24. 5. 1961 dem Hess. Straßenbauamt in Schotten mitzuteilen.

Die Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 7,— DM sind an die Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Nr. 3 93 12 Frankfurt (Main) unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen. Angebotsvordrucke können ab sofort beim unterzeichneten Bauamt bezogen werden. Die Quittung über die eingezahlte Gebühr ist der Bestellung beizufügen.

Submissionstermin: 31. 5. 1961 um 11 Uhr.

Schotten, 5. 5. 1961

Hess. Straßenbauamt

1292

KASSEL: Die Arbeiten für den Neubau der L I O Nr. 3111 zwischen der Bundesstraße Nr. 3 bei Rengershausen und der L I O Nr. 3219 bei Altenbauna, Kreis Kassel — Land sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 100 000 cbm Erdbewegung, 30 000 qm Mutterbodenabtrag,
- 10 000 t Sauberkeits- und Frostschutzschicht liefern u. einbauen
- 12 000 qm Mischmakadamdecke einschl. Schotterunterbau und umfangreiche Nebenarbeiten

Bauzeit: 170 Arbeitstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 16. 5. 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Kassel, Postscheckkonto Ffm 67 45 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Neubau der L I O 3111 bei Altenbauna“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am 17. 5. 1961, in der Zeit von 10 bis 12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt (Zimmer 6).

Eröffnungstermin am 30. Mai 1961 um 8.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 41 Werkstage.

Kassel, 5. 5. 1961

Hessisches Straßenbauamt

1293 Öffentliche Bekanntmachung

Die von der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen am 9. Februar 1961 beschlossene und von den Hessischen Ministern des Innern und der Finanzen mit gemeinsamem Erlaß vom 15. April 1961 — IV c 4 — 33 c 02/093/VII/21 — 1 — 9101 — hinsichtlich der Festsetzung des Hebesatzes der Verbandsumlage aufsichtsbehördlich genehmigte Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1961 wird gemäß § 117 Absatz 2 der HGO in der Fassung vom 1. 7. 1960 nachstehend öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung, der ordentliche und der außerordentliche Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961 werden in der Zeit vom 17. bis 24. Mai 1961 in der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen — Finanzabteilung — in Kassel, Ständeplatz 6—10, II. Stock, Zimmer 230, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 7.30 bis 16.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1961

Auf Grund der §§ 5, 12 Absatz 3 Ziffer 1 und des § 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. 5. 1953 (GVBl. S. 93) in Verbindung mit §§ 111 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) hat die Verbandsversammlung am 9. 2. 1961 folgende Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1961 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

- a) im ordentlichen Haushalt
 - in der Einnahme auf 155 401 765 DM
 - in der Ausgabe auf 155 401 765 DM
- b) im außerordentlichen Haushalt
 - in der Einnahme auf 14 248 700 DM
 - in der Ausgabe auf 14 248 700 DM

Im ordentlichen Haushalt entfallen auf:

| Einzelplan | Namentliche Bezeichnung des Einzelplanes | Einnahme DM | Ausgabe DM |
|------------|-----------------------------------------------------------|-------------|-------------|
| 0 | Allgemeine Verwaltung . . . | 56 100 | 3 603 500 |
| 1 | Öffentliche Sicherheit und Ordnung | — | — |
| 2 | Schulen | 506 600 | 2 487 100 |
| 3 | Kultur | — | — |
| 4 | Fürsorge und Jugendhilfe . . . | 58 741 670 | 89 726 350 |
| 5 | Gesundheits- u. Jugendpflege . . | 49 608 650 | 55 022 010 |
| 6 | Bau- und Wohnungswesen . . . | 65 000 | 624 100 |
| 7 | Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung | — | — |
| 8 | Wirtschaftliche Unternehmen . . | 2 007 055 | 1 805 600 |
| 9 | Finanzen und Steuern | 44 416 690 | 2 133 105 |
| | insgesamt: | 155 401 765 | 155 401 765 |

§ 2

Der Hebesatz der Verbandsumlage wird auf 5,7 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt. Die Verbandsumlage ist in Monatsbeträgen bis zum 15. jd. Mts. zu zahlen.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplanes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3 000 000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes bestimmt sind, wird auf 8 520 000 DM festgesetzt. Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

- 1. Schulen 45 000 DM
- 2. Fürsorge und Jugendhilfe . . . 4 830 000 DM
- 3. Gesundheits- und Jugendpflege 3 145 000 DM
- 4. Bau- und Wohnungswesen . . . 500 000 DM

Kassel, 13. 5. 1961

**Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
Hauptverwaltung
Schaub
Erster Landesdirektor**

OPEL *Auto Schatz*

FRANKFURT-MAIN AUTH. SERVICE FOR
SAMMEL-NR. 40441
HANAUER LANDSTRASSE 295

GM

1294

DARMSTADT: Die Arbeiten zur Herstellung von beiderseitigen Radwegen und einer Oberflächenbehandlung im Zuge der L I O 3105 zwischen Reinheim und Groß-Bieberau (km 16.776 bis km 18.704) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 2600 m³ Erdarbeiten
- 2000 t Schotterunterbau
- 400 t Teersplitt
- 7000 m² Teppichbelag
- 15000 m³ Oberflächenbehandlung

Bauzeit: 60 Arbeitstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 23. 5. 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 3 55 99 beim Postscheckamt in Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L I O 3105, Reinheim-Gr.-Bieberau“. Selbstholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 26. 5. 1961, in der Zeit von 10 bis 12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Zimmer 206).

Eröffnung: Donnerstag, den 8. 6. 1961 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

Darmstadt, 4. 5. 1961

Hess. Straßenbauamt

1295

FRANKFURT (MAIN): Die Auswechslung einer schadhafte Großpflaster- und Betondecke durch eine Schwarzdecke auf dem Bauwerk und der Anschlußplatten km 126.931 der Bundesautobahnstrecke Köln—Frankfurt (Main)—Nürnberg (Fahrbahn Köln—Frankfurt/M.) im Bereich der Straßenmeisterlei Idstein (Taunus) sollen im öffentlichen Wettbewerb vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- 200 m² zerstörte Großpflasterdecke mit Schwarzüberzug aufbrechen und abfahren
- 750 m² Betondecke aufbrechen und abfahren
- 190 m² Betonleitstreifen ausbauen und neu herstellen
- 750 m² Kofferbett herstellen
- 650 m³ Frostschutz liefern und einbauen
- 1200 m³ bit. Stabilisierung 12 cm stark herstellen
- 950 m³ Splitt-Bitumen-Tragschicht 18 cm stark einbauen
- 950 m³ Binderschicht 8,5 cm stark einbauen
- 950 m³ Hartgüßasphalt 3,5 cm stark einbauen
- 200 m² abgesackte Fahrbahnplatten hochpressen.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 1. 6. 1961

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (Main), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 15. 5. 1961 schriftlich mitzutellen, ob sie die Unterlagen abholen oder ob diese durch die Post zugeschickt werden sollen.

Der Beleg über die Einzahlung von 10,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (Main), Postscheckkonto 68 21 Frankfurt (Main) ist beizufügen.

Für Selbstholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 16. 5. 1961 in der Zeit von 9 bis 15 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (Main), Zimmer 422, ausgegeben.

Eröffnungstermin: 25. Mai 1961 um 10 Uhr. Für die Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung, Leistungsfähigkeit und solche, die über die Fertiger neuester Bauart verfügen, in Frage.

Autobahnamt Frankfurt (Main)

Staats-Anzeiger Jahrgang 1960

mit Inhaltsverzeichnis in Original-Einbanddecke gebunden zum Preise von DM 32,— und Versandkosten lieferbar.

Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Schließfach 109

1296

Bei der Stadt Bad Soden bei Salmünster (Kreis Schlüchtern) 2400 Einwohner, überwiegend katholisch, ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen. Der Bürgermeister wird für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt.

Bewerber müssen ihrer Persönlichkeit nach geeignet sein, die Verwaltung und die besonderen Aufbauarbeiten einer aufstrebenden Badestadt zu leiten. Die Besoldung regelt sich nach dem Hess. Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953 — GVBl. S. 172 — in der jetzt gültigen Fassung. Dienstwohnung ist vorhanden (Einfamilienhaus mit Garten).

Bewerbungen mit Lichtbild und den üblichen Unterlagen bis zum 31. 5. 1961 an den Stadtverordneten-vorsteher der Stadt Bad Soden bei Salmünster, Kreis Schlüchtern, erbeten. Der Umschlag ist mit dem Kennwort „Bürgermeisterbewerbung“ zu versehen.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

1297

Bei der Hessischen Brandversicherungskammer Darmstadt ist zum 1. August 1961 die Stelle des

Leiters der Brandschutzabteilung

(Brandamtmann)

zu besetzen. Besoldung nach Bes.-Gr. A 11 HBesG.

Voraussetzung: Brandinspektorenprüfung, umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes, Befähigung zum Entwurf wirkungsvoller Schriften über Brandverhütung, Verwaltungserfahrung, rede- und vortragsgewandt, möglichst nicht über 50 Jahre.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und Tätigkeitsnachweisen sind zu richten an die Hessische Brandversicherungskammer, Darmstadt, Landgraf-Philipps-Anlage Nr. 42.

Reisebüro

Riedel & Co.

FLUG
EISENBAHN
SCHIFF

FRANKFURT AM MAIN
Kaiserstraße 72 und
Gr. Eschenheimer Str. 16-18

Sammel-Nr.
339291

General-Agentur der AMERICAN EXPORT LINES, Inc., New York

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Oberregierungsrat Dr. Werner Hoffmann, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen, GmbH, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 1173 37. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,— und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,50 und DM —,30. Über 40 Seiten DM 2,— u. DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM —,70) oder auf das Postscheckkonto des Verlages.

Anzeigenannahme u. Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Schließfach 109 (Eilsendungen: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A), Ruf: Sa.-Nr. 59 667
Anzeigenschluß: jeden Montag um 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 3 v. 1. 7. 1960. Umfang dieser Ausgabe: 32 Seiten.

1298

FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Arbeiten für die Frostschädenbeseitigung auf Landstraßen I. Ordnung vergeben werden. Es handelt sich dabei um:

Los I — Frostschädenbeseitigung im Zuge der L.I.O. 3068 zwischen Wartehaus und Wasserkuppe (Kreis Fulda), km 0,003 bis 2,000

Los II — Frostschädenbeseitigung einschl. Verbreiterung in der Ortslage Großenmoor (Kreis Hünfeld), km 5,460—6,100 im Zuge der L.I.O. 3169. Gemeindefarbeiten in der Ortslage Großenmoor

Zu Los I — 12 000 qm Straßenfläche

Zu Los II — 1300 m Verbreiterung

4550 qm Straßenfläche

1250 lfd. m Gehweganlage (1450 qm Fläche)

Bauzeit: 45 Arbeitstage (9 Wochen)

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Arbeitskräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 18. 5. 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post zugesandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für je zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Falle zurück-erstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 67 49 mit Angabe:

„Ausschreibungsunterlagen für Tit. 950, BV-Nr. 401 Beseitigung von Frostschäden auf Landstraßen I. Ordnung“. Selbstholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht ab sofort in der Zeit von 8—12 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14.

Eröffnungstermin am Mittwoch, dem 24. 5. 1961 um 10 Uhr. Ende der Zuschlags- und Bindefrist am 18. Werktag nach Eröffnung (15. 6. 1961).

Die Angebote sind im verschlossenen Umschlag mit der vorstehend genannten Bezeichnung der Maßnahme einzureichen.

Hessisches Straßenbauamt Fulda

Sonderdruck 6/61

„Richtlinien für die Unfallaufnahme mit dem fotogrammetrischen Unfallaufnahmegerät“

„Richtlinien über die Behandlung von Unfällen landeseigener Kraftfahrzeuge und der sich aus ihnen ergebenden Haftungen“

Stückpreis DM —,70, bei Postversand DM —,80.

Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM —,70) an Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Schließfach 109, oder auf das Postscheckkonto des Verlages: Frankfurt (Main), Kto. Nr. 1173 37, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden, Herrmühlgasse 11 A unter genauer Bezeichnung der Bestellung. Lieferung auf Rechnung nur bei Bezug von 5 und mehr Stücken. Kein Nachnahmeversand.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten



Röver
CHEMISCHE REINIGUNGSWERKE

pflegt - reinigt

Filialen im gesamten Rhein - Main - Gebiet

Stoffe - Gardinen - Teppiche

Die großen Textil-Etagen

Frankfurt/Main, Zeil 85 - 93
gegenüber d. Hauptpost Telefon 2 67 47



Tapeten · Gardinen
Teppiche
Möbelstoffe

Tapezierer-Genossenschaft

Wiesbaden, Langgasse 19
Fernruf *59535



DUROMA

Genieß ohne Beschwerden

Linnenkohl - KAFFEE

A. H. LINNENKOHL
Stammhaus Wiesbaden · Ellenbogengasse 15



Gebr. Ruths
Inh. F. Blatt

Frankf./M. · Am alten See 23-27
Telefon 78 29 33 und 78 38 91

Speziallieferant für Behörden, Anstalten und Heime in sämtlichen Wasch- und Putzartikeln, Seifen und Kosmetik.

BRAUBURGER & POETZ

Limburg/Lahn · Hospitalstraße 8 · Telefon 2624/25

Küchenmaschinen, Kühlschränke, Waschmaschinen, Staubsauger und Bohrer, Beleuchtungskörper, Radio-, Tonband- und Fernsehgeräte

JACOB HOLLER RAUMGESTALTUNG

Verlegen von: PVC **PEGULAN** u. Linoleum

sowie Ausführung aller Tapezier- u. Polsterarbeiten-, Verdunklungs- u. Sonnenschutzanlagen

Frankfurt/Main, Zeiselstraße 17 · Fernsprecher 55 52 40

G. MÜLLER

Teppiche
Gardinen
Tapeten
Linoleum

Frankfurt a. M., Kaiserstraße 5a. Ruf 26454



SINGER die meistgekaupte Nähmaschine der Welt

Informieren Sie sich durch unsere neuesten Prospekte

SINGER NÄHMASCHINEN AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. 14 W, Frankfurt am Main, Singerhaus

WERNER KOHN
vorm. Schulz-Röttcher & Co.

Großhandel in Glas, Porzellan, Großküchen-, Anstalts- und Gaststättenbedarf, Hotelsilber, Bestecken, Küchenmaschinen, Elektrogeräten.

Werkvermittlung u. Kundendienst: Palux-Kaffeemaschinen, -Espresso-Maschinen, -Fritüren

FRANKFURT AM MAIN · ZEIL 33 - 37 · TEL. SAMMEL-NR. 2 84 44
Lagerzufahrt und Parkplätze a 7 der Rückfront, Albusstraße 26-32.




1299

FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Arbeiten für den Abbruch und Neubau der Schlupfbachbrücke im Zuge der B 27 zwischen Döllbach und Motten in Bau-km 0,6/24 vergeben werden. Es handelt sich dabei um:

Abbruch der vorhandenen Sandsteingewölbebrücke und Neubau einer Stahlbetongewölbebrücke mit Sandsteinverkleidung Brückenklasse 60 — 2 Tonnengewölbe mit einem Radius von 2,10/2,35 m

Betongüten: Stahlbeton B 225 und B 300
Länge der Brücke: 24,60 m; Breite der Brücke: von Außenkante Brüstung zu Außenkante Brüstung 12,90 m
Fahrbahnbreite: 8,50 m im Bereich der Brücke
Bauzeit: 90 Arbeitstage (18 Wochen)

Voraussichtlicher Baubeginn in der zweiten Junihälfte 1961.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Arbeitskräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 19. 5. 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post zugesandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für je zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt am Main

Nr. 6749 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für die Stahlbetongewölbebrücke mit Sandsteinverkleidung im Zuge der B 27 zwischen Döllbach und Motten in Baustat. 0,6/24“. Selbstholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht ab sofort in der Zeit von 8 bis 12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 25. 5. 1961 um 10 Uhr. Ende der Zuschlags- und Bindefrist am 18. Werktag nach Eröffnung (16. 6. 1961).

Die Angebote sind im verschlossenen Umschlag mit der vorstehend genannten Bezeichnung der Maßnahme einzureichen.

Hessisches Straßenbauamt Fulda

Sonderdruck W/1960

„Die Wasserwirtschaft in Hessen“

Stückpreis DM —,90, bei Postversand DM 1.—

Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM —70) an Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Schließfach 109, oder auf das Postscheckkonto des Verlages: Frankfurt (Main), Kto. Nr. 1173 37. Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A unter genauer Bezeichnung der Bestellung. Lieferung auf Rechnung nur bei Bezug von 5 und mehr Stücken. Kein Nachnahmeversand.

Berater und Lieferer für Staats- und Kommunalbauten

Kundendienst ●
Werkstatt ●
Ersatzteillager ●

Ihr Lieferant für moderne Baumaschinen

Neudorf-BAUMASCHINEN
WIESBADEN-KASTEL

Gebrüder Sorg
Holzbauwerke

Baracken-, Hallen-
und Fertighausbau

16 **Gemünden/Taunus**
Kreis Usingen
Telefon: Rod a. d. Weil 341

Spanner Hauswasserzähler
Wolffmannwasserzähler



Spanner & Loeven
Frankfurter Zählerfabrik
GMBH

WIESBADEN-KASTEL, Steinernstraße 19
Telefon: (06143) 2725

L. SPOERLE KG
FRANKFURT (MAIN)

Gutleutstr. 7-9 · Ruf 330751

Elektro-
Leuchten- } Fach-
Rundfunk- } großhandlung

SCHALLSCHLUCKDECKEN aus
GIPSPLATTEN, WEICHFASERPLATTEN
AKUSTIKPUTZ



Ausführung oder Verlegernachweis

C. Gartenmann & Co, Hanau, Kinzigheimer Weg 130, Tel. 24321

WILHELM GAIL'SCHE TONWERKE
SEIT GENERATIONEN FÜR GENERATIONEN
BAUKERAMIK · GIESSEN

Lieferant für Verwaltungen, Behörden und Anstalten

HERRY BRECHT
Großhandelshaus für Heimtextilien

Frankfurt/Main, Große Friedberger Str. 33-35
Fernruf: S-A Nr. 20151

Teppiche, Gardinen,
Möbel- und
Dekorationsstoffe,
Dekoplastik,
Matratzendelle

Planungs- und Beratungsbüro

für **Heizungs-, Lüftungs-, Klima-
und sanitäre Anlagen**

Obering. K. WAGNER, VDI
Wiesbaden, Rauenthaler Straße 14, Tel. 42416

Schutzanstriche und Abdichtungen

an Trinkwasseranlagen, Schwimmbädern, Klärbecken etc.
mit Garantieleistung

FRITZ WIEDEMANN oHG, Wiesbaden, Hasengartenstr. 9

Postfach 200 Telefon 74471

Karl Dierkes

Wasserwerks- und Rohrnetzbau
Fernleitungen für Wasser, Gas, Öl

Wiesbaden, Mainzer Straße 23

PUMPKRET-Betonpumpen · PNEUKRET-Druckluft-Betonförderer · BSM-Universal- und Hochleistungs-Beton-Spritzmaschinen · HANY-Hochdruck-Zementinjektionspumpen · BSM-Zementmörtel-Einpreßgeräte · BSM-Beton-Fördermaschinen und sonstige Spezialbaugeräte.

BETON-SPRITZ-MASCHINEN GMBH & CO. · Frankfurt/M., Füllerstr. 54, Ruf 523147-49

